



Club für Exotische Rassehunde e.V.

CER

Zuchtordnung

Stand 17.05.2026



Verband für das
Deutsche Hundewesen



© CER

Zuchtordnung

§ 0	Präambel:	4
§ 1	Allgemeines:	4
§ 2	Zuchtberatung und Zuchtkontrollen	6
§ 3	Zuchtmaßnahmen	7
§ 4	Züchter	8
§ 5	Zwingername/Zwinger Namensschutz	13
§ 6	Zuchthunde.....	17
§ 7	Zuchtzulassung.....	19
§ 8	Zucht	23
§ 9	Deckakt	24
§ 10	Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen	30
§ 11	Zuchtbuch/Register/Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen	36
§ 12	Verstöße	42
§ 13	Maßnahmenkatalog	43
§ 14	Gültigkeit und Inkrafttreten	43
§ 15	Teilnichtigkeit	43
	Durchführungsbestimmung – Zuchtzulassung	44
	Durchführungsbestimmung – Phänotyp-Bestimmung	50
	Durchführungsbestimmung – Medizinische Befunde	51
	Befunde Körung	57
	Haltungs- und Aufzuchtbedingungen	58
	Durchführungsverordnung – Zuchtverstöße	61

§ 0 Präambel:

Der „Club für Exotische Rassehunde e.V.“, im folgenden CER genannt, Pionier und erster zuchtbuchführender Verein für die Rassen, Chinese Crested, Perro sin Pelo del Peru, Shar-Pei, Thailand Ridgeback und Xoloitzcuintle, hat zum Ziel, die Reinzucht der betreuten Rassen hinsichtlich Gesundheit, Verhalten und Sozialverträglichkeit, sowie dem formvollendeten Erscheinungsbild gem. dem jeweils gültigen FCI-Standard, in der Bundesrepublik Deutschland, zu fördern. Grundlage hierfür ist unser erklärter Anspruch, die Zucht transparent, ehrlich und kompetent zu gestalten.

§ 1 Allgemeines:

- 1) Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI), die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und das Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung, sind für alle Mitglieder des CER verbindlich. Änderungen dieser übergeordneten Regelwerke werden unverzüglich in die Zuchtordnung des CER übernommen. Die Zuchtordnung ist Bestandteil der Satzung des CER.
- 2) Zuständig und damit verantwortlich für die Zucht innerhalb dieser Richtlinien und deren rassespezifischer Erweiterungen ist der CER. Dies schließt die Zuchtlenkung, Zuchtberatung, Zuchtkontrolle sowie die Führung des Zuchtbuches/Register ein.
- 3) Zu dieser Zuchtordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Diese werden vom CER-Vorstand festgelegt und/oder geändert, und treten durch die Bekanntgabe an die Mitglieder auf der Webseite des CER oder in den Mitteilungen des CER (CER International) in Kraft. Sie bedürfen zum Fortbestehen der Zustimmung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Zuchtordnung selbst.
- 4) Die Zuchtordnung ist nach Änderung in ihrer jeweils gültigen Fassung, unter Kennzeichnung der vorgenannten Änderungen (Textmarkierung), unverzüglich auf der Webseite des CER zu veröffentlichen, sowie an die VDH-Geschäftsstelle zu senden.
- 5) Rechtswirksame gegen einen Züchter ausgesprochene befristete oder dauerhafte Zuchtbuchsperrern oder Vereinsausschlüsse aus zuchtrelevanten Gründen, sind unverzüglich den VDH-Kollegialvereinen und der VDH-Geschäftsstelle zu melden.

Ist ein Züchter auch Mitglied eines anderen Rassehunde-Zuchtvereins, der ebenfalls Mitgliedsverein im VDH ist, und wurde dem Züchter in diesem Verein ein Zuchtverbot bezüglich der von diesem Verein betreuten Rasse auferlegt, so führt dieses erteilte Zuchtverbot auch zum Zuchtverbot beim CER.

Zuchtbuchsperrern sind im VDH Magazin "Unser Rassehund" und im CER International zu veröffentlichen.

5) Einspruch

Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an das Vereinsgericht des CER e.V. binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellen der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Vereinsgerichts des CER e.V. über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

6) Verjährung

Alle Verstöße verjähren nach 5 Jahren gerechnet ab dem Tag, an dem der Verstoß rechtskräftig wurde. Das Vorliegen von Zuchtbuchsperrern verjährt nicht.

aufschiebende Wirkung. Eine Strafe von 1.000 € wird fällig wenn nach einer 2 jährigen Zuchtbuchsperr, weitere Verstöße gegen die Zuchtordnung oder schwerwiegende Verstöße der Kategorie 2 oder 3 vorliegen. Diese Strafe gilt dazu, die rechtlichen Kosten des Vereins zu decken.

Zuchtbuchsperr (befristet oder unbefristet)

Eine Zuchtbuchsperr ist eine gegen einen bestimmten Züchter gerichtete Sanktion, die ihm jede züchterische Tätigkeit untersagt.

Sie ist insbesondere dann auszusprechen, wenn

- Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen vorliegen
- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind
- wiederholt grob fahrlässig, oder vorsätzlich arglistig gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht von reinrassigen, gesunden, verhaltenssicheren und sozialverträglichen Rassehunden verletzt wurde.
- Welpen dem gewerbsmäßigen Hundehandel zur Verfügung gestellt werden
- Eine Zuchtbuchsperr umfasst immer alle im Eigentum und Miteigentum stehenden Hunde (Rüden und Hündinnen) eines Züchters. Die Zuchtbuchsperr erstreckt sich auch auf alle während der Sperr erworbenen Hunde.
- Eingeschlossen sind insbesondere auch:
 - Die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete
 - Deckakte der Rüden
 - Ungewollte Deckakte
 - Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperr begonnen wurden, Stichtag ist der Decktag, werden vom CER zu Ende geführt.
- Liegt der Schwerpunkt einer Verfehlung allein auf einem bestimmten Zuchtbereich, Deckrüden Einsatz oder Aufzuchtbedingungen etc., so kann auch ein partielles Zuchtverbot auf den Schwerpunktbereich der Verfehlung erteilt werden.

6) Die unter § 12 genannten Strafen, die von anderen VDH-Kollegialvereinen gegenüber Züchtern ausgesprochen wurden, sind für den CER verbindlich. Ein solcher Züchter kann weder als Mitglied noch als Nichtmitglied Eintragungen in das Zuchtbuch des CER beantragen.

7) Jeder Züchter hat selbstständig dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz der gültigen Ordnungen, die Voraussetzung für die Zucht sind, ist.

8) Um Rechtsnachteile zu vermeiden, ist jeder Züchter verpflichtet, der Zuchtleitung unverzüglich Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.

9) Eintragungen in das Zuchtbuch/Register des CER können sowohl von Mitgliedern, als auch von Nichtmitgliedern, beantragt werden, von Nichtmitgliedern aber nur dann, wenn sie sich den Bestimmungen dieser Zuchtordnung unterworfen haben, gemäß einem mit dem Vorstand des CER abgeschlossenen Betreuungsvertrags.

Dies gilt jedoch nicht für:

- a) Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht angehören.
- b) Personen, die Mitglied in einem VDH-Kollegialverein sind und dort züchten. (siehe § 4 Abs. 11))
- c) Personen des kommerziellen Hundehandels (Hundehändler), sowie der vom VDH oder seinen Mitgliedsvereinen nicht kontrollierten Hundezucht

10) Sondergenehmigungen sind grundsätzlich schriftlich, ausreichend begründet, so rechtzeitig vor einer geplanten Zuchtmaßnahme, mindestens 4 Wochen vor zu erwartender Läufigkeit, bei der Zuchtleitung zu beantragen, sodass genügend Zeit zur Klärung besteht. Eventuell erteilte Sondergenehmigungen gelten grundsätzlich nur für den Einzelfall. Die schriftliche Genehmigung muss bei der Wurfabnahme dem betreuenden Zuchtwart vorgelegt und in Kopie dem Wurfteintragungsantrag beigelegt werden.

11) Im Falle einer genehmigungspflichtigen Zuchtaktivität durch die Zuchtleitung als Züchter, ist eine Genehmigung durch den Zuchtbeirat rechtzeitig vor der Zuchtverwendung, mindestens 4 Wochen vor zu erwartender Läufigkeit, zu beantragen.

12) Die fristgerechte Zustellung von Dokumenten ist dann gegeben, wenn diese innerhalb der genannten Frist in der Zuchtbuchstelle eintreffen. Nachweispflichtig in Streitfällen ist der Absender. Dem CER

Zuchtordnung – Club für Exotische Rassehunde e.V.

genügen folgende Nachweise, um eine fristgerechte Zustellung anzuerkennen:

- a) Briefpost: Zustellnachweis von Einwurf-Einschreiben, Einschreiben oder Einschreiben-Rückschein.
- b) Telefax: Ein positiver Faxbericht, der die fristgerechte Übermittlung nachweist.
- c) E-Mail: Eine Antwortmail des Empfängers, die den Erhalt der Mailübermittlung bestätigt. (Automatische Antwortmails der div. Mailprogramme können nicht anerkannt werden).

§ 2 Zuchtberatung und Zuchtkontrollen

1) Zuständigkeiten

Die Zuchtleitung und die Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des CER zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

1.1) Zuchtleitung

Die Zuchtleitung ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich. Hierbei ist sie insbesondere zuständig für:

- a) Erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und wo erforderlich, deren Bekämpfung zu erarbeiten und zu veranlassen.
- b) In Zusammenarbeit mit dem Zuchtbeirat und den Zuchtwarten erforderliche Zuchtprogramme und Zuchtpläne zu erarbeiten.
- c) Die Erteilung sämtlicher (Ausnahme-) Genehmigungen hinsichtlich der Zucht.
- d) Organisation und Durchführung von Zuchtzulassungsveranstaltungen.
- e) Organisation und Planung von Fortbildungsveranstaltungen.

1.2) Zuchtwarte

Der CER bildet eigene Zuchtwarte aus. Diesen Zuchtwarten obliegt die Überwachung der Zucht, die Beratung der Züchter, sowie die Durchführung von Wurfkontrollen und Wurfabnahmen, sowie Zwingerkontrollen gemäß von der Zuchtleitung erstellten Protokoll-Formularen, die von Züchter und Zuchtwart zu unterschreiben sind.

Zuchtordnung – Club für Exotische Rassehunde e.V.

- Veränderung an dem Inhalt der Ahnentafel (ausgenommen ist die Eintragung des Eigentümerwechsels)
- Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen

Die Ahnentafeln des betroffenen Wurfes werden mit "nicht nach der Zuchtordnung des CER gezüchtet" gekennzeichnet, sofern überhaupt Ahnentafeln ausgestellt werden können.

3) Zuchtstrafen

Verstoß	1. Verstoß	2. Verstoß	Weitere Verstöße
Kategorie 1	Einfache Gebühr Verstoß gegen Abwicklungs- reglement	Doppelte Gebühr Verstoß gegen Abwicklungs- reglement	Dreifache Gebühr Verstoß gegen Abwicklungs- reglement
Kategorie 2 + 3	Einfache Gebühr Verstoß gegen Zuchtordnung	Doppelte Gebühr Verstoß gegen Zuchtordnung	Dreifache Gebühr Verstoß gegen Zuchtordnung

Alle Verstöße in einer Wurfabwicklung werden zusammen als ein Verstoß gewertet, die Berechnung wird nach dem schwersten Verstoß durchgeführt.

Die Höhe der Zuchtstrafen "Kategorie 1" (Verstoß gegen das Abwicklungsreglement) und "Kategorie 2+3" (Verstoß gegen die Zuchtordnung) sind in der Gebührenordnung des CER e.V. geregelt.

4) Zuchtbuchsperrn

Eine sofortige Zuchtbuchsperrre von 2 Jahren wird bei Erreichen von 2 Wurfabwicklungen mit Verstößen in der Kategorie 2 oder 3 ausgesprochen.

Eine unbegrenzte Zuchtbuchsperrre kann nach Überprüfung und Abstimmung mit dem Gesamtvorstand, ausgesprochen werden, wenn nach einer 2 jährigen Zuchtbuchsperrre, bei weiteren Wurfabwicklungen Verstöße der Kategorie 2 oder 3 vorliegen.

Wird die Zuchtbuchsperrre aufgrund von schwerwiegenden Verstößen (z.B. gegen das Tierschutzgesetz) ausgesprochen, hat ein Widerspruch keine

- mehr als 1 Wurf- je Hündin pro Kalenderjahr aufziehen (hierbei sind auch Würfe mitzuzählen, die eine Hündin außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des CER, VDH, FCI hatte).
- Decken innerhalb eines Jahres nach Wurfstag, wenn der Wurf mehr als 4 bzw. 6 Welpen hatte (hierbei sind auch Würfe mitzuzählen, die eine Hündin außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des CER, VDH, FCI hatte)
- Wurfabgabe vor dem in der Zuchtordnung vorgegebenen Alter.
- Manipulation der Welpen zur Wurfkontrolle, Wurfabnahme
- künstliche Besamung ohne Genehmigung
- Mehrfachbelegung ohne Genehmigung

Die Ahnentafeln des betroffenen Wurfs werden mit "nicht nach der Zuchtordnung des CER gezüchtet" gekennzeichnet.

2.2) Kategorie 3: Schwerwiegende Verstöße

- keine Deckmeldung oder Deckmeldung erst mit mehr als 14 Tagen Verspätung seitens des Züchters (Vaterschaftstest auf Kosten des Züchters)
- keine Wurfkontrolle durchgeführt
- keine Wurfabnahme durchgeführt
- Abgabe von Welpen vor der Wurfabnahme
- fehlende Zwingerabnahme
- Nichteinhaltung der bei der Zwingerabnahme festgelegten Auflagen
- Verwendung eines clubfremden Zuchtwarts ohne Genehmigung der Zuchtleitung
- Ungewollter Deckakt (Vaterschaftstest auf Kosten des Züchters)
- Verwendung von nicht in der FCI registrierten Hunden zur Zucht
- Verwendung von Hunden ohne ZTB
- Verwendung von Hunden, die einer Zuchtbuchsperrung unterliegen
- absichtliche Deckung zwischen unterschiedlichen Rassen
- Wurf ohne jegliche Meldung an die Zuchtleitung (Schwarzwurf)

Zuchtwarte prüfen die Zuchtstätten auf Eignung und kontrollieren sie. Sie handeln dabei stets ohne Ansehen der Person, ausschließlich zum Wohle der Hunde. Zuchtwarte sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskunftsberechtigt sind sie gegenüber Zuchtleitung und Vorstand des CER.

2) Zuchtbeirat

2.1) Die Bestimmungen zur Wahl und Wählbarkeit der Zuchtbeiratsmitglieder ergeben sich aus der Satzung des CER.

2.2) Dem Zuchtbeirat obliegt die Beratung der Zuchtleitung und des Vorstandes in Zuchtfragen, die Beobachtung der Zuchtentwicklung der einzelnen Rassen und die Erarbeitung von Beschlussempfehlungen für den Vorstand.

2.3) Der Zuchtbeirat wird tätig, wenn die Zuchtleitung, der Vorstand oder ein Mitglied sich mit einem konkreten Problem an den Zuchtbeirat wendet.

2.4) Treten in einer der betreuten Rassen genetisch bedingte Defekte, lebensrelevante Merkmale und/oder gravierende Erhaltungsabweichungen auf, ist der CER zur gezielten Bekämpfung aufgefordert.

2.5) Hierzu hat der Zuchtbeirat im Einvernehmen mit dem Vorstand des CER, ggf. unter Hinzuziehung fachkundiger Dritter, einen Zuchtplan zu erarbeiten und fortzuentwickeln.

Dieser muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) die genaue Darstellung des zu bekämpfenden Merkmals,
- b) seine Verbreitung / Ausprägung in der Rasse und
- c) züchterische Maßnahmen, die zur Bekämpfung eingesetzt werden sollen.

Die Erfassung des Vererbungsrisikos einzelner Tiere wird zur effektiven Eindämmung genetisch bedingter Defekte vorgesehen (Zuchtwertschätzung).

§ 3 Zuchtmaßnahmen

1) Allgemeines

Alle Zuchtmaßnahmen müssen zum Ziel haben:

- a) rassespezifische Merkmale zu erhalten

- b) die Zuchtbasis einer Rasse möglichst breit zu erhalten und zu vergrößern
- c) Vitalität (Gesundheit/Alter) zu fördern
- d) erbliche Defekte durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen. (Näheres ist in der Durchführungsbestimmung „Phasenprogramm zur Bekämpfung erblicher Krankheiten und Defekte“ in der Rahmenezuchtordnung des VDH geregelt.)

2) Inzestzucht

Paarungen von Verwandten ersten Grades – Inzest (Eltern x Kinder/ Vollgeschwister untereinander) und Halbgeschwisterverpaarungen sind grundsätzlich verboten und nicht genehmigungsfähig.

3) Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist nur in Ausnahmefällen und nach Genehmigung der Zuchtleitung möglich. Der schriftliche Antrag hierfür muss unter Nennung des potentiellen Deckrüden, ausreichend begründet, mindestens 4 Wochen vor zu erwartender Läufigkeit der Hündin an die Zuchtleitung gestellt werden. Hündinnen müssen zuvor mindestens einmal auf natürliche Weise gedeckt worden sein und geworfen haben, Rüden mindestens einmal auf natürliche Weise erfolgreich gedeckt und Nachkommen gezeugt haben. Eine Ausnahme von den vorher aufgeführten Bedingung ist möglich, wenn die Anreise zum Deckakt unzumutbar ist (> 1000 km) und damit verbunden eine Verbesserung der Gesundheit bzw. des Genpools der Rasse erreicht werden soll. Die künstliche Besamung darf nur von einem Tierarzt durchgeführt werden. Der Tierarzt bestätigt die Entnahme des Spermas und die künstliche Besamung der Hündin schriftlich. (Unter Angabe der Chipnummern der betreffenden Hunde, Ort, Datum, Stempel und Unterschriften). Die tierärztliche Bestätigung ist der Deckmeldung beizufügen.

§ 4 Züchter

Das Zuchtrecht, und damit die Beteiligung am Zuchtgeschehen im CER, kann nur die Person erhalten, die vom CER als Züchter anerkannt wird.

1) Zuchtrecht

Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens, sowie der Käufer einer tragenden Hündin, sofern er eine

Durchführungsverordnung – Zuchtverstöße

Die Verstöße gegen die Zuchtordnung und der Satzung werden in 3 Kategorien unterteilt:

1) Verstöße gegen das Abwicklungsreglement der Zuchtordnung

1.1) Kategorie 1: Formelle Verstöße

Unter die formellen Verstöße fallen alle Verstöße, die auf die Gesundheit der Hunde keinen Einfluss haben.

Dazu zählen:

- Deckbuch bzw. Zwingerbuch nicht aktuell
- Verspätete Meldung des Deckaktes bis 14 Tage seitens des Züchters/Deckrüden Eigentümers
- verspätete Wurfmeldung an die Zuchtleitung
- verspätete Durchführung der Wurfkontrolle, Wurfabnahme
- Kein Zwingerbuch (erforderlich ab dem 1.Wurf)
- Nicht fristgemäße Zustellung von zuchtrelevanten Meldungen an die Zuchtleitung. (Die fristgerechte Zustellung an die Zuchtleitung obliegt dem Züchter/Deckrüdeneigentümer. Den Nachweis der fristgerechten Zustellung muss der Züchter/Deckrüden Besitzer erbringen z.B. FAX Sendebestätigung, Einwurfeinschreiben, separate Emailbestätigung durch Empfänger).
- Keine Leermeldung innerhalb von 14 Tagen bis zum 63. Tag nach dem ersten Decktag
- Eigentumswechsel auf der Rückseite der Ahnentafel nicht eingetragen

2) Verstöße gegen die Zuchtordnung:

2.1) Kategorie 2: Verstöße, die sich auf die Gesundheit der Hunde beziehen

- Verwendung von Hunden mit Krankheiten/Erbkrankheiten (siehe Zuchtordnung § 6 Abs. 2)
- Inzestzucht ohne Genehmigung der Zuchtleitung
- Belegung der Hündin vor dem Erreichen des Mindestalters bzw. nach dem Höchstalter

Zuchtordnung – Club für Exotische Rassehunde e.V.

Verabreichung des Futters muss auf größtmögliche Hygiene geachtet werden.

2) Pflege

Gemeint ist hier zum einen die rassespezifische Pflege des Haarkleides, die der Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens dient. Eine umfassende und angemessene Pflege beinhaltet immer die regelmäßige Kontrolle:

- a) des Gebisses (Zahnsteinbildung, Zahnerkrankungen)
- b) der Haut/Haarkleid und des Kotes auf Ungezieferbefall (Ekto- und Endoparasiten)
- c) der Krallenlänge
- d) der Sauberkeit der Ohren und Augen, sowie der ggf. notwendigen Ergreifung von entsprechenden (Gegen-) Maßnahmen. Die notwendigen Kenntnisse und Informationen zu dieser Thematik können der Fachliteratur entnommen werden.

3) Impfung

Jeder Züchter ist verpflichtet, alle in seinem Besitz stehenden Hunde regelmäßig gem. der derzeit gültigen VDH-Empfehlung (SHLPT) zu impfen. Ausnahmen sind möglich, z. B. bei durchgeimpften alten Hunden und kranken Hunden.

4) Bei Kontrollen einer Zuchtstätte muss vom Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gesetzlichen Anforderungen und denen des CER nachzukommen. Ist dies nicht der Fall, ist der CER berechtigt, Auflagen zu erteilen bzw. die Zuchterlaubnis zu widerrufen.

5) Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung gemäß Tierschutzgesetz und Tierschutzhundeverordnung.

Zuchtordnung – Club für Exotische Rassehunde e.V.

zugelassene Zuchtstätte im CER besitzt. Sind mehrere Personen Eigentümer eines Hundes, so kann das Zuchtrecht nur jeweils von der Person wahrgenommen werden, bei der das jeweilige Zuchtgeschehen stattfindet.

2) Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

2.1) Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist die Ausnahme, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zuchtleitung bedarf. Die Hündinnen unterliegen den Zuchtbestimmungen des CER im vollen Umfang. Der schriftliche Antrag an die Zuchtleitung muss ausreichend züchterisch begründet sein. Ein schriftlicher Vertrag (VDH-Vordruck empfohlen) ist beim Antrag vorzulegen. Der Antrag muss rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor zu erwartender Läufigkeit, bei der Zuchtleitung eingehen.

2.2) Die Hündin muss spätestens 4 Wochen nach dem 1. Decktag bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Dies ist vom Zuchtwart zu prüfen und der Zuchtleitung schriftlich zu bestätigen.

2.3) Hündinnen die im Eigentum von Personen stehen, für die das Zuchtbuch/Register des CER gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

3) Zuchtvoraussetzungen

Der Bewerber hat folgende Unterlagen an die Zuchtleitung zu schicken:

- a) Schriftlicher Antrag auf Zuchterlaubnis, unter Nennung der vollständigen Adresse, Kontaktdaten und der Rasse, für die Zuchtabsichten bestehen.
- b) Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz (siehe § 5). Falls bereits internationaler Zwingernamenschutz besteht, eine Kopie der FCI-Zwingerschutzkarte.
- c) Mitgliedsnachweis. Bei Nichtmitgliedschaft muss ein Betreuungsvertrag zwischen dem Bewerber und dem CER geschlossen werden.

4) Grundsätzliche Voraussetzungen für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Zuchterlaubnis sind:

- a) Sachkundenachweis des Bewerbers

Ein Bewerber muss über kynologisches Fachwissen verfügen. Es müssen ihm über die CER/VDH Zuchtordnung hinaus, relevante Passagen des Tierschutzgesetzes bekannt sein. Die Teilnahme an

einer VDH-Fortbildungsveranstaltung mit dem/der Themeninhalte: Zucht/ Geburt/ Welpenaufzucht/ Genetik muss nachgewiesen werden. Anerkannt werden auch Fortbildungsveranstaltungen der VDH-Landesverbände, aller VDH-Rassehundevereine oder ähnliche Veranstaltungen mit genanntem Themeninhalt.

b) Zwingererstbesichtigung durch einen CER-Zuchtwart

Die Zuchtleitung teilt dem Bewerber einen CER-Zuchtwart unter Berücksichtigung der Entfernung zu, dem die Erstbesichtigung und die Betreuung des 1. Wurfes (Wurfkontrolle und Wurfabnahme, inkl. Zwingerfreigabe) obliegen. Der CER-Zuchtwart prüft, ob die Voraussetzungen für eine Zucht im Sinne dieser Zuchtordnung gegeben sind. Falls er Änderungen der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen für Notwendig erachtet, müssen diese umgesetzt werden. Ggf. muss dies, vor Erteilung der Zuchterlaubnis, durch den Zuchtwart erneut geprüft werden. In diesem Gespräch muss der Bewerber Kenntnisse über Zucht, Aufzucht, Zuchtordnung und Tierschutzgesetz nachweisen. Nach positiver Bewertung durch den CER-Zuchtwart, erteilt dieser die vorläufige Zwingerfreigabe für einen Wurf und schickt seine Bewertungsbögen an die Zuchtleitung. Nach Wurfabnahme entscheidet der CER-Zuchtwart über die endgültige Zwingerfreigabe. Er schickt seine Bewertung inkl. der genehmigten Anzahl von gleichzeitig aufzuziehenden Würfen und die maximale Anzahl der zu haltende Hunde, an die Zuchtleitung. Die Zuchtleitung teilt dem Züchter das Ergebnis schriftlich mit.

5) Allgemeine Voraussetzungen

Züchter im CER kann nur sein, wer Mitglied im CER ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat, und voll geschäftsfähig ist. Nicht als Mitglied gilt Jemand, dessen Aufnahme noch nicht ausdrücklich bestätigt worden ist. Alle Voraussetzungen müssen vor der ersten Zuchtmaßnahme erfüllt und der Zuchtleitung nachgewiesen sein.

6) Pflichten

6.1) Züchter im CER sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zucht, die Vereinsziele des CER zu unterstützen und zu fördern und so zum Ansehen der Zucht unserer Rassen beizutragen. Züchterische Aktivitäten in mehreren VDH-Zuchtvereinen, die dieselbe Rasse betreuen, sind hiermit nicht vereinbar.

6.2) Züchter im CER sind verpflichtet, CER Zuchtwarten die Kontrolle des Wurfes, der Mutterhündin, der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen und

(4) Ein Welpen darf erst im Alter von über acht Wochen vom Muttertier getrennt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Ist nach Satz 2 eine vorzeitige Trennung mehrerer Welpen vom Muttertier erforderlich, sollen diese bis zu einem Alter von acht Wochen nicht voneinander getrennt werden.

(5) Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden.

Ergänzend dazu stellt der CER folgende konkretisierten Anforderungen an die Züchter, an die Haltung und Unterbringung der von ihnen gehaltenen Hunde, sowie den von ihnen gezüchteten Welpen.

Kontrollorgane hierfür sind die Zuchtwarte des CER, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an die Zuchtleitung melden müssen. Können die Mindesthaltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht eingehalten werden, ist der CER berechtigt, Auflagen zu erteilen bzw. die Zuchterlaubnis zu widerrufen.

Begriffsdefinition

Welpen: Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Zuchthunde: Hunde im zuchtfähigen Alter (gem. Zuchtordnung § 8 Abs. 1.1) und 1.2)), Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben, Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben.

Züchter: Eigentümer und/oder Besitzer zuchtfähiger Hunde, der im CER einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz stehenden Hunden züchtet.

Zwinger: Die Zuchtstätte, die Erlaubnis zum Führen eines Zwingers erteilt der CER.

1) Ernährung

Hunde müssen eine der Art angemessene Ernährung erhalten. Jeder Züchter muss sich daher über den erforderlichen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen. Die Hunde dürfen weder fett gefüttert, noch unterversorgt werden. Jedem Hund muss ständig freier Zugang zu frischem Wasser ermöglicht werden. Kenntnisse zu dieser Thematik hat sich jeder Züchter aus Fortbildungsveranstaltungen oder entsprechender Fachliteratur anzueignen. Sowohl bei der Aufbewahrung des Futters als auch bei der

Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

Verbindlich für den CER und seine Züchter sind die Mindesthaltungs- und Aufzuchtbedingungen beschrieben in der Tierschutz-Hundeverordnung zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 25.11.2021 I 4970

§ 2 Allgemeine Anforderungen an das Halten

(1) Einem Hund ist nach Maßgabe des Satzes 3

1. ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers zu gewähren,
2. mehrmals täglich in ausreichender Dauer Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren und
3. regelmäßig der Kontakt zu Artgenossen zu ermöglichen, es sei denn, dies ist im Einzelfall aus gesundheitlichen Gründen oder aus Gründen der Unverträglichkeit zum Schutz des Hundes oder seiner Artgenossen nicht möglich.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 ist Welpen bis zu einem Alter von zwanzig Wochen mindestens vier Stunden je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.

(2) Wer mehrere Hunde auf demselben Grundstück hält, hat sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten, sofern andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen. Die Gruppenhaltung ist so zu gestalten, dass

1. für jeden Hund der Gruppe
 - a) ein Liegeplatz zur Verfügung steht und
 - b) eine individuelle Fütterung sowie eine individuelle gesundheitliche Versorgung möglich sind und
2. keine unkontrollierte Vermehrung stattfinden kann.

Von der Gruppenhaltung kann abgesehen werden, wenn dies wegen der Art der Verwendung, des Verhaltens oder des Gesundheitszustands des Hundes erforderlich ist. Nicht aneinander gewöhnte Hunde dürfen nur unter Aufsicht zusammengeführt werden.

(3) Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen.

die Begutachtung der Gesamtsituation in der Zuchtstätte zu ermöglichen. Dies beinhaltet auch, dass dem CER Zuchtwart die Kontrolle der Impfausweise aller im Besitz des Züchters befindlichen Hunde, sowie die Kontrolle und Erfassung des gesamten Hundebestands, ermöglicht wird.

6.3) Jeder Züchter ist verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Eine Regelmäßigkeit ist gegeben, wenn innerhalb von 3 Jahren eine erneute Fortbildungsmaßnahme besucht wird. Anerkannt werden alle angebotenen Seminare mit dem Themeninhalt rund um den Hund. Der Nachweis ist der Zuchtleitung vorzulegen. Bei nicht zeitgerechtem Nachweis, darf bis zur erneuten Vorlage, nicht gezüchtet werden.

6.4) Die Züchter verpflichten sich, die Regelungen dieser Zuchtordnung inkl. Ihrer Durchführungsbestimmungen, sowie die übergeordneten Rahmenordnungen des VDH und der FCI und das Tierschutzgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten.

6.5) Der Züchter benutzt die vom CER zum Download zur Verfügung gestellten, aktuellen Formulare in unveränderter Form. Er druckt die Formulare und die jeweilig gültigen Ordnungen selbst aus. In Ausnahmefällen müssen die Unterlagen bei der Zuchtleitung angefordert werden. Veränderte Formulare werden als nicht eingereicht gewertet und nicht bearbeitet.

7) Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuches wird empfohlen. Mindestens muss es sich dabei jedoch um in der Reihenfolge der Zuchtvorgänge abgeheftete Kopien der Wurfunterlagen handeln. Dieses Buch ist bei jeder Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen. Zuchtwarte und Zuchtleitung haben jederzeit das Recht, das Zwingerbuch zur Einsichtnahme anzufordern.

8) Deckbuch

Jeder Halter eines Deckrüden hat ein Deckbuch zu führen. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuches wird empfohlen. Mindestens müssen aber Angaben über Deckvorgänge (Deckrüde und belegte Hündin müssen unverzüglich festgehalten werden), Zu- und Abgänge mit Angabe von Wurfstag, Zuchtbuchnummer, Chipnummer, Haarart und Farbe, Zuchtauglichkeit, Namen und Anschrift des Halters, Decktage, Wurfsergebnisse, aufgelistet sein. Das Deckbuch muss stets auf dem neusten Stand gehalten werden. Zuchtwarte und Zuchtleitung haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsichtnahme anzufordern.

9) Zuchtstättenerstbesichtigung

Die Zulassung eines Hündinnenhalters als Züchter erfordert zusätzlich zu den in § 4 genannten Voraussetzungen eine zwingende, vor der ersten Zuchtmaßnahme erfolgende, Zuchtstättenbesichtigung durch einen CER-Zuchtwart. Diese dient zur Überprüfung, ob die Gegebenheiten beim Züchter eine Zucht im Sinne dieser Zuchtordnung möglich machen. Eine Zuchtstättenbesichtigung hat ebenso zwingend nach

- a) einem Wohnsitzwechsel des Züchters
- b) einer Änderung der Wohnverhältnisse
- c) einer Zwinger- und/oder Zuchtbuchsperr
- d) Anlasskontrolle

zu erfolgen. Der Züchter hat dies eigenverantwortlich, mindestens 8 Wochen vor dem geplanten Deckakt, bei seinem Zuchtwart anzumelden. Soweit der Zuchtwart dies für erforderlich hält, kann bzw. muss er Änderungen der Halte- und Aufzuchtbedingungen verlangen. Stellt der Züchter die geforderten Änderungen nicht her, führt dies automatisch zum Erlöschen der Zuchterlaubnis.

9.2) angemeldete/unangemeldete Zwingerkontrolle

Die Durchführung einer angemeldeten/unangemeldeten Zwingerkontrolle bedarf eines Vorstandsbeschlusses in Fällen, die dringend einer Klärung vor Ort bedürfen. Eine Ablehnung seitens des Züchters ist möglich, führt aber bis zur Klärung des Sachverhaltes zu einer temporären Zuchtsperre.

10) Verkauf von belegten Hündinnen

Beim Verkauf einer belegten Hündin, kann der Verkäufer das Zuchtrecht an den Käufer übertragen, soweit dieser nach der Zuchtordnung des CER als Züchter gilt. Falls die Hündin zuvor bereits außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des CER/VDH zur Zucht genutzt wurde, müssen außerdem die in §8.2 dieser Zuchtordnung festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sein.

Hiervon muss die Zuchtleitung, innerhalb von 8 Tagen nach Verkauf, in Kenntnis gesetzt werden, da sonst der Voreigentümer als Züchter gilt. Es sind folgende Unterlagen der Zuchtleitung vorzulegen:

- a) Kopie der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite)
- b) Deckmeldung

Hund eine deutliche Verminderung der Lebensqualität und/oder Lebenserwartung bedeutet, auch ohne, dass ein Erbgang bewiesen ist, führt dies ebenfalls zum Zuchtausschluss.

7) Shar Pei Autoinflammatory Disease (SPAID) Wahrscheinlichkeit entzündlicher Erkrankungen im Vergleich zu anderen Rassen

Ergebnisse:

SPAID N/N Wahrscheinlich geringes Risiko

SPAID N/S Wahrscheinlich mittleres Risiko

SPAID S/S Wahrscheinlich hohes Risiko

Zuchtempfehlung: Es wird empfohlen, Hunde mit dem Testergebnis SPAID S/S nicht mit einander zu verpaaren.

8) Körung zusätzliche Befunde

- a) Chinese Crested, Herzultraschall
- b) Perro sin Pelo del Peru, ECVO Augenuntersuchung
- c) Shar Pei keine
- d) Thailand Ridgeback keine
- e) Xoloitzcuintle keine

Gültigkeit für Shar Pei:

Nach dem 01.08.2021 dürfen ungetestete Hunde nur noch mit nachweislich POAG-PLL N/N freien Hunden verpaart werden. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle Shar Pei, bevor sie zur Zucht eingesetzt werden, den Gentest POAG-PLL nachweisen. Der Zuchteinsatz von ungetesteten, erkrankten Hunden, ist ab diesem Zeitpunkt nur mit Sondergenehmigung und POAG-PLL freiem Zuchtpartner möglich.

Ungetestete Hunde, die vor dieser Regelung in der Zucht standen, dürfen nur mit getesteten freien Hunden verpaart werden.

Bei im Ausland befindlichen Deckrüden sollte möglichst der Nachweis erbracht werden, bei nicht Erbringung des Nachweises, darf nur eine PLL N/N bzw. POAG-PLL freie Hündin für den im Ausland stehenden Rüden verwendet werden

6) Herzultraschall Untersuchung

Der vom Hundehalter in Anspruch genommene Tierarzt sollte Mitglied und zugelassener Untersucher des Collegium Cardiologicums (CC e.V.).“ oder ein vergleichbar qualifizierter Tierarzt sein. Grundlage der Untersuchung ist ein bundesweit einheitlicher Untersuchungsgang zur Erfassung der Messwerte und krankhaften Veränderungen, welcher eine standardisierte Untersuchung mit vergleichbaren Ergebnissen gewährleistet.

Basis jeder Untersuchung sind

- a. die Feststellung der Identität des Hundes,
- b. allgemeine Herz-Kreislauf-Untersuchung (Auskultation, Puls, Schleimhäute),
- c. Herzultraschall unter EKG,
- d. Kontrolle mit Dopplerverfahren (Farbe und Spektral).

Der Untersucher darf seine Bewertung nur in den vom CC herausgegebenen und direkt bei den CC–Untersuchern erhältlichen Befundbogen oder vergleichbaren Bögen (bei Zuchtleitung anfordern) eintragen. Auf diesem ist zu bestätigen, dass er die Identität des Hundes geprüft hat.

Von der Zucht auszuschließen sind grundsätzlich Hunde, bei denen eine klinische dilatative Kardiomyopathie (DKM–klinisch), ein persistierender Ductus arteriosus (PDA), eine Fallot'sche Tetralogie (FT) oder eine Peritoneo-perikardiale Herniadiaphragmatica oder familiäre Arrhythmien festgestellt wurden. Wird eine Herzerkrankung festgestellt, die für den

- c) Kaufvertrag, mindestens jedoch eine schriftliche Bestätigung des Verkäufers über den Verkauf des Hundes.

11) Doppelmitgliedschaft

Wenn ein Züchter/Deckrüdeneigentümer Mitglied im CER und in einem VDH-Kollegialverein ist, muss er verbindlich, schriftlich gegenüber der Zuchtleitung des CER, erklären, in welchem Verein er züchten/aktiv sein möchte. Eine Verlagerung der Zuchtaktivität innerhalb der Vereine, ist nur zum 01.01.JJJJ eines Jahres möglich. Dies muss schriftlich bei der Zuchtleitung angemeldet werden. (Deckmeldungen, die bis 31.12.JJJJ eines Jahres vorliegen, aus denen Welpen hervorgehen, werden vom CER auch über den Jahreswechsel hinweg betreut und soweit die Eintragungsvoraussetzungen vorliegen, in das Zuchtbuch des CER eingetragen.) Die Teilnahmen an Zuchttauglichkeitsbewertungen müssen bei dem Verein erfolgen, bei dem der Züchter auch die Zuchtaktivitäten durchführt. Eine Liste der Hunde, welche in Mehrfacheigentum mit Mitgliedern aus dem Kollegialverein stehen, ist mit der Angabe der ZB-Nr, Chipnummer und Namen aller Eigentümer an die Zuchtleitung zu schicken. Jeweils zum 01.01.JJJJ ist verbindlich mitzuteilen, bei wem die Hunde stehen. Eine Verlagerung ist während des Jahres nicht möglich. Eine Rückkehr als Züchter/Deckrüdeneigentümer im CER ist möglich, dies muss schriftlich bei der Zuchtleitung angemeldet werden. Eine erneute Zwingerbesichtigung und Freigabe durch einen CER-Zuchtwart, sowie die unter § 4 genannten Voraussetzungen sind verbindlich für den Bewerber und vor der ersten Zuchtmaßnahme der Zuchtleitung nachzuweisen. Weiter muss der Antragsteller der Zuchtleitung sein schriftliches Einverständnis geben, beim VDH-Kollegialverein, Unterlagen und Informationen einzuholen, die Aufschluss über eventuell vorliegende Zuchtverstöße, Regelverstöße oder Vereinsverfahren geben.

§ 5 Zwingername/Zwinger Namensschutz

1) Allgemeines

Jeder Züchter hat vor seinem ersten Wurf einen Zwingername zu beantragen. Der Zwingername ist der einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Zuname für die in seiner Zuchtstätte gezüchteten Hunde. Alle Hunde, die unter FCI/VDH und CER Kontrolle gezüchtet werden, tragen diesen Namen als Zuname.

2) Internationaler Zwingernamenschutz

Der Antrag auf Internationalen Zwingernamenschutz ist durch die CER-Zuchtbuchstelle über den VDH bei der FCI einzureichen. Jeder zu schützender Zwingername muss sich deutlich von bereits geschützten Zwingernamen unterscheiden und darf nicht allein aus der Rassebezeichnung bestehen. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden. Der geschützte Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde. Eine Liste mit den geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht. Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingernamens mit. Anträge hierfür müssen über die CER-Zuchtbuchstelle an den VDH weitergeleitet werden. Der Antragsteller muss die gleichen Voraussetzungen erfüllen, die für Züchter des CER, gem. § 4 gelten. Dies hat er bei Antragstellung der Zuchtleitung nachzuweisen. Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden. Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.

Der Zwingernamenschutz entfällt,

- a) mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,
- b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
- c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehunde-Zuchtvereins wird.
- d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des CER verstoßen wird.

1. Genotyp N/N (homozygot gesund)

Dieser Hund trägt die Mutation nicht und hat ein extrem geringes Risiko, an PLL zu erkranken. Er kann die Mutation nicht an seine Nachkommen weitergeben.

2. Genotyp N/PLL – N/POAG (heterozygoter Träger)

Dieser Hund trägt eine Kopie des mutierten Gens. Er hat ein geringes Risiko, an PLL oder POAG zu erkranken, kann die Mutation aber mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % an seine Nachkommen weitergeben.

3. Genotyp PLL/PLL – POAG/POAG(homozygot betroffen)

Dieser Hund trägt zwei Kopien des mutierten Gens und hat ein extrem hohes Risiko an PLL bzw. POAG zu erkranken. Er wird die Mutation zu 100 % an seine Nachkommen weitergeben.

Zuchtzulassung wie folgt:

Genotyp N/N darf mit Genotyp N/N und N/PLL bzw. N/POAG verpaart werden. Genotyp N/N darf mit ungetesteten ausländischen Hunden, die nicht im Eigentum und /oder Zuchtmiete eines deutschen Züchters stehen, verpaart werden.

Genotyp N/PLL bzw. N/POAG darf nur mit nachweislich freien N/N Hunden zur Zucht eingesetzt werden. Dies gilt ebenfalls für den Einsatz ausländischer Hunde. Der Einsatz ungetesteter Hunde aus dem Ausland ist nicht gestattet.

Genotyp PLL/PLL bzw. POAG/POAG erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen. Auch ausländische Genotyp PLL/PLL bzw. POAG/POAG erkrankte Hunde sind von der Zucht innerhalb des CER ausgeschlossen.

Ausländische Hunde, die zur Zucht (Zuchtmiete / Deckstation o.ä.) nach Deutschland verbracht werden, müssen die Zuchtzulassung nach den Richtlinien des CER absolvieren, unabhängig davon, ob sie in deutschen oder ausländischen Eigentum stehen.

Alle Zuchthunde, auch die Nachkommen aus zwei N/N getesteten Elterntieren, müssen den PLL bzw. POAG/PLL Test erneut erbringen, da bisher nicht bewiesen ist, dass diese Nachkommen immer gesund sind.

Gültigkeit für Chinese Crested:

Nach dem 6.11.2012 dürfen ungetestete Hunde nur noch mit nachweislich PLL N/N freien Hunden verpaart werden. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle Chinese Crested und Shar Pei, bevor sie zur Zucht eingesetzt werden, den Gentest PLL nachweisen. Der Zuchteinsatz von ungetesteten, erkrankten Hunden, ist ab diesem Zeitpunkt untersagt.

Sollten Mitglieder andere neue Labore in Betracht ziehen, so sind diese vorher bei der Zuchtleitung anzufragen, damit diese bei Erfüllung der vorgeschriebenen Qualitätsstandards, in die Liste der anerkannten Labore vom CER aufgenommen werden können.

5) Untersuchung auf PRCD-PRA (Progressive Retina Atrophie)

(Pflichtuntersuchung für die Rasse: Chinese Crested Dogs)

- a) Genotyp N/N darf mit N/N sowie mit N/PRA erkrankten Hunden verpaart werden
- b) Genotyp N/PRA darf nicht mit N/PRA sowie mit PRA/PRA erkrankten Hunden verpaart werden.
- c) Genotyp PRA/PRA erkrankte Hunde sind von der Zucht ausgeschlossen.

Nach dem 6.11.2012 dürfen ungetestete Hunde nur noch mit nachweislich PRA N/N freien Hunden verpaart werden. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle Chinese Crested, bevor sie zur Zucht eingesetzt werden, den Gentest PRA nachweisen. Der Zuchteinsatz von ungetesteten, erkrankten Hunden, ist ab diesem Zeitpunkt untersagt.

Ungetestete Hunde, die vor dieser Regelung in der Zucht standen, dürfen nur mit getesteten freien Hunden verpaart werden.

Bei im Ausland befindlichen Deckrüden sollte möglichst der Nachweis erbracht werden, bei nicht Erbringung des Nachweises, darf nur eine PRA N/N freie Hündin für den im Ausland stehenden Rüden verwendet werden

6) Untersuchung auf PLL (Primäre Linsenluxation) (Pflichtuntersuchung für die Rasse: Chinese Crested Dogs) und Primäres Weitwinkelglaukom und Linsenluxation (POAG/PLL) (Pflichtuntersuchung für die Rasse Shar Pei ab 01.08.2021).

Die dem Defekt zugrunde liegende Mutation kann mittels eines DNA – Tests nachgewiesen werden, PLL und POAG/PLL wird autosomal – rezessiv vererbt.

Das bedeutet, dass ein Hund nur erkrankt, wenn er je ein betroffenes Gen von Vater und Mutter geerbt hat. Es müssen also sowohl Vater- als auch Muttertier das mutierte Gen tragen. Es wurden jedoch auch vereinzelt erkrankte Hunde mit heterozygotem Genotyp gefunden. Man geht davon aus, dass etwas 2-10 % der Träger im Laufe ihres Lebens an PLL erkranken. Träger haben also ein (wenn auch nur geringes) Risiko, an PLL zu erkranken.

Die Löschung des Zwingernamens erfolgt durch den CER über den VDH, der Löschung bei der FCI beantragt.

3) Zwingergemeinschaften

Unter einer Zwingergemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Die Zwingergemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zwingergemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zwingergemeinschaft im gleichen Maße. Scheidet ein Mitglied der Zwingergemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich über die CER-Zuchtbuchstelle beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären. Kommt ein Mitglied zu einer Zwingergemeinschaft dazu, muss dies schriftlich der Zuchtleitung mitgeteilt werden, inkl. schriftlichen Antrag auf Erweiterung des Zwingernamenschutzes. Der Antrag wird über die CER-Zuchtbuchstelle beim VDH zur Weiterleitung an die FCI eingereicht. Das neue Mitglied der Zwingergemeinschaft muss die gleichen Voraussetzungen erfüllen, die Züchter des CER gem. § 4 erbringen müssen. Dies ist der Zuchtleitung nachzuweisen. Die Bildung von Zwingergemeinschaften über Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig. Der Zwingernamen wird einem Züchter erst nach Erfüllung der in § 4 genannten Voraussetzungen, zum streng persönlichen Gebrauch, zugeteilt.

4) Nationaler Zwingernamenschutz

Eine Neubeantragung ist nicht mehr möglich. Bisher erteilte nationale Zwingernamenschutze behalten ihre Gültigkeit.

5) Sonstiges

In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Hunde werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen. Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung).

6) Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, ausschließlich die vom CER betreuten Hunderassen für den CER zu züchten und nur in dieses Zuchtbuch einzutragen. Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen. Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen ist verboten und kann

unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen mit Zuchtverbot belegt werden. Der schriftliche Antrag auf Zwingernamenschutz ist unter Nennung der vollständigen Adresse des Antragstellers und drei verschiedenen Namensvorschlägen, an die Zuchtleitung zu richten. Bei den Namensvorschlägen ist anzugeben, ob diese den Rufnamen vor- oder nachgestellt werden sollen. Die Reihenfolge der Namen wird beachtet. Die Vorschläge dürfen keine diskriminierenden Eigenschaften haben.

§ 6 Zuchthunde

1) Allgemeines

1.1) Es muss eine vom CER/VDH anerkannte Ahnentafel vorliegen. Die Mikrochipnummer des Hundes muss mit der auf der Ahnentafel eingetragenen Mikrochipnummer übereinstimmen. Hunde aus anderen FCI anerkannten Zuchtvereinen müssen in das CER-Zuchtbuch übernommen werden. Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die die vom CER festgelegten Zucht voraussetzungen für die jeweilige Rasse erfüllen. Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern können nicht zur Zucht eingesetzt werden.

1.2) Importierte Hunde, die noch keinen Mikrochip tragen, sind unverzüglich zu chippen. Der Nachweis ist auf geeignete Weise zu erbringen.

2) Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

2.1) Darunter fallen Hunde, die dem gültigen FCI Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche, mit zuchtausschließenden Fehlern. z. B.

- Wesensschwäche
- angeborene einseitige oder beidseitige Taubheit und/oder Blindheit
- Offene Fontanelle
- Epilepsie
- Kryptorchismus
- Monorchismus
- Albinismus

Ausländische Hunde, die zur Zucht (Zuchtmiete / Deckstation o.ä.) nach Deutschland verbracht werden, müssen die Zuchtzulassung nach den Richtlinien des CER absolvieren, unabhängig davon, ob sie in deutschen oder ausländischen Eigentum stehen.

Nach dem 01.01.2023 dürfen ungetestete Hunde nur noch mit nachweislich PL - 0 freien Hunden verpaart werden. Ab diesem Zeitpunkt müssen alle Hunde, bevor sie zur Zucht eingesetzt werden, die Untersuchung auf PL nachweisen. Der Zuchteinsatz von ungetesteten Hunden ist ab diesem Zeitpunkt untersagt.

Ungetestete Hunde, die vor dieser Regelung in der Zucht standen, dürfen nur mit getesteten freien Hunden (PL - 0) verpaart werden.

Bei im Ausland befindlichen Deckrüden sollte möglichst der Nachweis von einem in dem Land qualifizierten Tierarzt erbracht werden, bei nicht Erbringung des Nachweises, darf nur eine Hündin mit PL - 0 für den im Ausland stehenden Rüden verwendet werden.

4) Gentests (grundsätzliche Vorgabe für alle Gentests)

4.1) Das Material, muss von einem Tierarzt entnommen und an das untersuchende Labor eingeschickt werden.

4.2) Auf den Befunden muss der Hund einwandfrei (Chipnummer) identifizierbar sein.

4.3) Es werden grundsätzlich nur vollständige Untersuchungsbefunde (alle Seiten des Befundes) für die Eintragung berücksichtigt.

4.4) Eine Kopie des vollständigen Befunds und die Original-Ahnentafel des Hundes müssen unter Angabe der vollständigen Adresse des Eigentümers an das Zuchtbuchamt geschickt werden. Das Ergebnis des Gentests wird auf der Ahnentafel eingetragen.

4.5) Gentests können nur von Laboren anerkannt werden die nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sind und nach ISO 9001 arbeiten. Hier kann man davon ausgehen, dass die Testergebnisse vergleichbar sind.

Das sind zur Zeit Laboklin, Certagen, Optigen, van Hearing Lab's Hertogenbosch, SLU-The Swedish University of Agricultural Science und Genomia.

Bei der Beauftragung im Ausland ist weiterhin darauf zu achten, dass das Ergebnis in deutscher oder in englischer Sprache vorliegt. Andere Sprachen werden nicht anerkannt.

ED-0 (Frei)
ED-I (Grad I)
ED-II (Grad II) (mit Auflage)

ergibt.

Hunde mit ED-III (Grad III), sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit ED-II (Grad II) dürfen nur mit einem Hund verpaart werden, der ED-0 oder ED-I (Grad I) hat. Es wird empfohlen das Hunde mit ED-I (Grad I) und ED-II (Grad II) nur mit ED-freien Hunden verpaart werden.

Hunde, die schon in der Zucht sind, müssen nicht nachgeröntgt werden. Eine Verpaarung ist dann nur mit Hunden mit ED-0 (frei) oder ED-I (Grad I) möglich.

2.1.) Die offizielle Röntgenaufnahme der Ellenbogengelenke darf erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des betreffenden Hundes angefertigt werden. Die FCI Bestimmungen sind einzuhalten. Die Ahnentafel ist dem Röntgentierarzt vorzulegen, der diese mit dem ED-Stempel versieht. In allen Röntgenaufnahmen sind der volle Name des Hundes und die Chipnummer so einzutragen, dass sie nicht verändert werden können. Die Röntgenaufnahmen müssen von dem vom CER bestellten Gutachter ausgewertet werden.

2.2.) Die Ahnentafel des Hundes muss unverzüglich nach erfolgtem Röntgen unter Angabe der vollständigen Adresse des Eigentümers an die Zuchtleitung geschickt werden. Sobald das Ergebnis der Auswertung vorliegt wird dieses in die Ahnentafel eingetragen und mit dem Eigentümer des Hundes gem. Gebührenordnung abgerechnet.

3) Untersuchung auf PL (Patellaluxation)

(Pflichtuntersuchung für alle vom Verein betreuten Rassen)

Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Tierarzt muss ein vom Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) angebotenes Fortbildungsseminar für die Vorsorgeuntersuchung auf Patellaluxation bei Hunden absolviert haben. Das Ergebnis muss auf einem VDH-Formular „Untersuchung auf Patellaluxation (PL)“ dokumentiert werden.

PL - 0 ist ohne Auflage für die Zucht zugelassen

PL - 1 wird zur Zucht zugelassen mit der Auflage, dass nur mit einem freien PL - 0 Hund verpaart werden darf, eine Kontrolle der PL muss bei einem PL 1 Hund im 3 Lebensjahr wiederholt werden.

PL - 2,3 usw. sind von der Zucht ausgeschlossen

- Zuchtausschließende Ergebnisse medizinischer Befunde (bspw. HD, ED, PL, PRA, PLL usw.) · Knick- und/oder Stummelruten
- Fehlfarben gem. der Definition im gültigen FCI Standard
- Hasenscharte
- Spaltrachen
- Roll-Lippen (fest über den Unterkiefer gerollt) beim Shar-Pei
- blaue Augen
- Entropium und/oder Ektropium
- Dermoid Zysten beim Thailand Ridgeback
- Kiefer:
 - Kieferanomalien, die im Widerspruch zu dem jeweils gültigen FCI Standard stehen.
- Zahnfehler:
 - a) Chinese Crested, Vollzahnigkeit ist anzustreben. Powder Puff mit bis zu maximal zwei fehlenden Zähnen dürfen in der Zucht eingesetzt werden. Fehlen mehr Zähne muss der Zuchtpartner vollzahnig (42 Zähne) sein.
 - b) Perro sin Pelo del Peru, Haarlose Varietät: Vollzahnigkeit ist anzustreben. Bei der Behaarten Varietät darf maximal 1 P1 fehlen.
 - c) Xoloitzcuintle Haarlose Varietät: Vollzahnigkeit ist anzustreben. Behaarte Varietät muss vollzahnig sein.
 - d) Shar-Pei: Bei mehr als 4 fehlenden Zähnen ist eine Zuchtzulassung nicht möglich.
 - e) Thailand-Ridgeback: Vollzahnigkeit ist anzustreben, nur maximal zwei fehlende Zähne sind mit der Auflage, dass der Zuchtpartner vollzahnig sein muss, erlaubt.

2.2) Eine Zuchtzulassung ist in diesen Fällen zu verweigern, die Fehler zu dokumentieren und auf der Ahnentafel einzutragen.

2.3) Hunde mit sichtbaren oder nachträglich erkennbaren vererblichen Fehlern, sind von der Zucht auszuschließen. Eine eventuell erteilte Zuchtzulassung und/oder Körung muss von der Zuchtleitung entzogen werden. Der VDH-Kollegialverein, der dieselbe Rasse betreut, ist unter

Nennung des Namens und der Chipnummer des betreffenden Hundes von der Zuchtleitung zu unterrichten.

3) Phänotypisierte Hunde

Es sind nur noch Hunde über eine Phänotyp-Bestimmung zur Zucht zugelassen, wenn diese nachweislich aus dem Ursprungsland der Rasse stammen. Der Nachweis ist durch den Eigentümer zu erbringen (z. B. Importunterlagen). Näheres wird in den Durchführungsbestimmungen „Phänotyp-Bestimmung“ geregelt.

4) Körung

4.1) Hunde, die auf einer VDH/FCI geschützten Ausstellung, frühestens am Tag der Zuchtzulassung, unter einem CER-Spezialzuchtrichter die Formwertnote „V“ (vorzüglich) erlangen und der unter Durchführungsbestimmung - Medizinische Befunde Absatz 8) Körung zusätzliche Befunde aufgelisteten Untersuchungsergebnisse nachweisen, erhalten eine Körnummer die auf der Ahnentafel eingetragen wird. Die Ergebnisse für die Untersuchungen HD, ED und PL müssen Frei sein.

4.2) Hunde die aus einer Paarung hervorgehen wo beide Elternteile eine CER Körnummer tragen, erhalten auf der Ahnentafel den Zusatz: Körzucht!

§ 7 Zuchtzulassung

1) Zur Zucht dürfen nur reinrassige, gesunde und verhaltenssichere Hunde zugelassen und eingesetzt werden.

2) Die Zuchtzulassung darf nur von einem CER-Spezialzuchtrichter erteilt oder verweigert werden.

3) Für die Zuchtzulassung eines Hundes sind folgende Mindestanforderungen erforderlich:

- a) Der Hund muss bereits im Zuchtbuch des CER eingetragen sein. (Die Eintragung ins CER-Zuchtbuch muss mindestens 4 Wochen vor einer geplanten Teilnahme an einer ZTB beantragt werden)
- b) Der Hund muss am Tag der Zuchtzulassung mindestens 12 Monate alt sein.
- c) Der Hund muss am Tag der Zuchtzulassung einen Mindestformwert von „SG“ (sehr gut), durch einen VDH/FCI anerkannten Richter vorweisen können, errungen auf einer VDH-geschützten

Durchführungsbestimmung – Medizinische Befunde

1) Hüftgelenksdysplasie (HD)

(Pflichtuntersuchung für die Rassen: Shar-Pei, Thailand Ridgeback, Perro sin Pelo del Peru (Varietäten Groß und Mittel) und Xoloitzcuintle (Varietäten Standard und Medium))

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das HD-Gutachten

A1-2 (HD-0) „frei“

B1-2 (HD-I) „Grenzfall“

C1-2 (HD-II) „leicht“ (mit Auflage)

ergibt.

Hunde mit mittlerer und schwerer HD (HD-D und HD-E) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit leichter HD (C1-2, HD-II) dürfen nur mit einem Hund verpaart werden, der HD-frei (A1-2, HD-0) oder HD-Grenzfall (B1-2, HD-I) hat.

1.1) Die offizielle Röntgenaufnahme der Hüftgelenke darf erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des betreffenden Hundes angefertigt werden. Die FCI Bestimmungen sind einzuhalten. Die Ahnentafel ist dem Röntgentierarzt vorzulegen, der diese mit dem HD-Stempel versieht. In allen Röntgenaufnahmen sind der volle Name des Hundes und die Chipnummer so einzutragen, dass sie nicht verändert werden können. Die Röntgenaufnahmen müssen von dem vom CER bestellten Gutachter ausgewertet werden.

1.2) Die Ahnentafel des Hundes muss unverzüglich nach erfolgtem Röntgen unter Angabe der vollständigen Adresse des Eigentümers an die Zuchtleitung geschickt werden. Sobald das Ergebnis der Auswertung vorliegt, wird dieses in die Ahnentafel eingetragen und mit dem Eigentümer des Hundes gem. Gebührenordnung abgerechnet.

2) Ellenbogendysplasie (ED)

(Pflichtuntersuchung für die Rassen: Shar-Pei, Thailand Ridgeback, Perro sin Pelo del Peru (Varietäten Groß und Mittel) und Xoloitzcuintle (Varietäten Standard und Medium)) Nach 3 Jahren ab in Kraft treten, Überprüfung der Verordnung auf Basis der bis dahin gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen.

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das ED-Gutachten

Durchführungsbestimmung – Phänotyp-Bestimmung

1) Allgemeines

Eine Phänotyp-Bestimmung für Ausstellungszwecke (nicht für die Zucht) wird anlässlich einer Zuchtzulassungsveranstaltung durch einen CER-Spezialzuchtrichter durchgeführt.

2) Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich, spätestens bis 4 Wochen vor der geplanten ZTB-Veranstaltung, mittels des Formulars „Anmeldung zur Phänotyp-Begutachtung“ bei der Zuchtleitung. Der Anmeldung muss eine Kopie der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite), soweit vorhanden, sowie eine Kopie des Internationalen Impfpasses beiliegen. Der Hund muss mittels Mikrochip gekennzeichnet sein, dies muss auf geeignete Weise nachgewiesen werden.

3) Teilnahmebestätigung

3.1) Sobald die Anmeldefrist vorüber ist und fest steht, dass eine ZTB-Veranstaltung durchführbar ist, werden Teilnahmebestätigungen durch die Zuchtleitung verschickt. Die Gebühr ist mit Erhalt der Teilnahmebestätigung fällig. Die Teilnahme ist nur möglich, wenn die Zahlung der Gebühr nachgewiesen ist.

3.2) Sollte eine Teilnahme an der ZTB-Veranstaltung nicht möglich sein, so kann der betreffende Hund wieder angemeldet werden, ohne erneute Zahlung, solange die Gebührenordnung keine Erhöhung der Gebühr vorsieht. Eine Übertragung an einen anderen Hund bzw. Rückerstattung der Gebühr ist nicht möglich.

Ausstellung. In begründeten Ausnahmefällen kann vor Ort eine Mindestformwertbeurteilung von einem CER-Spezialzuchtrichter durchgeführt werden.

- d) Shar-Pei, Thailand Ridgeback, Perro sin Pelo del Peru (Varietäten Groß und Mittel) und Xoloitzcuintle (Varietäten Standard und Medium) müssen am Tag der Zuchtzulassung ein nicht zuchtausschließendes HD-Röntgenergebnis (A1-2 (HD-0) „frei“; B1-2 (HD-I) „Grenzfall“; C1-2 (HD-II) „leicht“) und ED-Röntgenergebnis ED-0 (Frei), ED-I (Grad I), ED-II (Grad II) (mit Auflage) nachweisen.

Alle Rassen: Das Test-Ergebnis der PL (Patellaluxation) Untersuchung muss auf der Ahnentafel eingetragen sein. Hunde, deren Patella luxiert, sind von der Zucht auszuschließen, an der Patella operierte Hunde ebenso. Das Testergebnis muss dem getesteten Hund einwandfrei über die registrierte Chipnummer zuzuordnen sein.

Zuchtverwendung siehe Durchführungsbestimmung - Medizinische Befunde. Für Hunde die bereits vor dem 01.11.2022 zuchttauglich geschrieben wurden und diese Nachweise nicht vorlegen können, gelten Bestandswahrungsregeln (siehe Durchführungsbestimmungen – Medizinische Befunde -3) Untersuchung auf PL)

- e) Shar-Pei müssen am Tag der Zuchtzulassung einen Test für Primäres Weitwinkelglaukom und Linsenluxation (POAG/PLL) und Autoinflammatory Disease (SPAID) nachweisen. Gültig ab 01.05.2022

Zuchtverwendung siehe Durchführungsbestimmung - Medizinische Befunde

- f) Chinese Crested (PP + HL):

Untersuchung auf PRCD-PRA (Progressive Retina Atrophie)

Das Gentestergebnis der PRCD - PRA Untersuchung muss auf der Ahnentafel eingetragen sein oder bei der Zuchtzulassung vorliegen und zusammen mit der Zuchtzulassung zur Eintragung eingereicht werden. Das Testergebnis muss dem getesteten Hund einwandfrei über die registrierte Chipnummer zuzuordnen sein. Die Probenentnahme muss durch einen Tierarzt erfolgen, der die Probe zusammen mit den entsprechenden Formularen an ein autorisiertes Labor (z.B. Laboklin) zur Auswertung einsendet.

Zuchtverwendung siehe Durchführungsbestimmungen-Medizinische Befunde

- g) Bei Chinese Crested: Das Gentest-Ergebnis der **PLL (Primäre Linsenluxation)** Untersuchung muss auf der Ahnentafel eingetragen sein oder bei der Zuchtzulassung vorliegen und zusammen mit der Zuchtzulassung zur Eintragung eingereicht werden. Das Testergebnis muss dem getesteten Hund einwandfrei über die registrierte Chipnummer zuzuordnen sein. Die Probenentnahme muss durch einen Tierarzt erfolgen, der die Probe zusammen mit den entsprechenden Formularen an ein autorisiertes Labor (z.B. Laboklin) zur Auswertung einsendet.

Zuchtverwendung siehe Durchführungsbestimmungen -
Medizinische Befunde

- h) Als Nachweis zur Verhaltensüberprüfung wird eine Begleithundeprüfung oder Verhaltensbeurteilung von einem VDH anerkannten Prüfungsrichter anerkannt.
- i) Bei der Anmeldung zur Zuchtzulassung muss das Classic-DNA-Profil ISAG 2006 des betreffenden Hundes mit eingereicht werden. (Die Zuchtzulassung wird nur bei hinterlegtem DNA-Profil erteilt). Gültig ab 15.10.2020

- 4)** Alle Anforderungen müssen erfüllt sein, damit der Hund an einer Zuchtzulassungsveranstaltung teilnehmen kann.

Liegen die Untersuchungsergebnisse nicht bis zur Zuchtzulassungsveranstaltung vor, ist der Nachweis (tierärztliche Bestätigung) zu erbringen, dass die Untersuchungen beauftragt wurden, um an der Zuchtzulassungsveranstaltung teilzunehmen. In diesem Fall wird die Zuchttauglichkeit erst nach Vorliegen aller erforderlichen Untersuchungsergebnisse im Zuchtbuchamt durch den Richter ausgesprochen. Hat der Hund an der Zuchtzulassungsveranstaltung teilgenommen und weisen die nachgereichten Untersuchungsergebnisse eine Zuchteinschränkung bzw. eine Zuchtuntauglichkeit aus, besteht keine Möglichkeit mehr, den Hund von der Zuchtzulassung zurückzuziehen.

- 5)** Das Ergebnis (positiv wie negativ) der Zuchtzulassung wird dem Hundehalter schriftlich bestätigt (ZTB-Formular) und auf der Ahnentafel eingetragen. Einen Durchschlag des ZTB-Formulars erhält der Hundehalter direkt im Anschluss an die ZTB, wenn alle medizinischen Befunde auf der Ahnentafel eingetragen waren.

- 6)** Kann eine grundsätzliche Zuchtzulassung noch nicht ausgesprochen werden, besteht die Wiederholungsmöglichkeit, die auf dem ZTB-Formular vermerkt wird. Kriterien hierfür könnten sein: Noch nicht abgeschlossenes

- 7)** Widerspruch über den Ausgang der Zuchtzulassung

- a) Ein Hund wurde anlässlich einer ZTB-Veranstaltung zuchtuntauglich geschrieben
- b) Ein Züchter ist mit dem Ergebnis eines Teilbereiches einer Zuchtzulassung nicht einverstanden.

7.2) In beiden Fällen muss der Widerspruch über den Ausgang einer Zuchtzulassung innerhalb 14 Tagen nach Zugang des ZTB-Ergebnisses, schriftlich und ausreichend begründet, an die Zuchtleitung gestellt werden.

7.3) Die Zuchtleitung prüft, ob der Widerspruch berechtigt ist, ggf. mit Rücksprache des Prüfungsrichters. Bei berechtigten Widersprüchen erhält der Hund erneut die Möglichkeit, an einer Zuchtzulassung teilzunehmen. Der Hund erhält dort die Gelegenheit, bei einer Prüfungskommission bestehend aus:

- CER Spezialzuchtrichter
- Zuchtleitung
- einer erfahrenen Person, die von der Zuchtleitung bestimmt wird bspw. Zuchtbeiratsmitglied oder Zuchtwart, erneut bewertet zu werden.

7.4) Es liegt im Ermessen des CER-Spezialzuchtrichters, ob die komplette Zuchtzulassung wiederholt werden muss, oder nur der beanstandete Teilbereich überprüft wird. (Nur auf Punkt b zutreffend). Die Prüfungskommission sollte zu einem übereinstimmenden Ergebnis kommen. In Zweifelsfällen gilt die Entscheidung des CER-Spezialzuchtrichters.

7.5) Es entstehen keine Gebühren.

7.6) Weitere Widersprüche sind nicht möglich.

Diese Einzelbeurteilung muss bei der Zuchtleitung 4 Wochen vor dem Wunschtermin beantragt werden.

Diese informiert einen CER-Spezialzuchtrichter (Auswahl nach Entfernung und Verfügbarkeit) und erstellt die Rechnung. Sobald der Betrag auf dem CER Konto eingegangen ist, kann der Züchter einen Termin mit dem Richter vereinbaren.

Der Richter führt die ZTB mit einer Wesensbeschreibung an einem öffentlichen Platz durch.

Die Gebühr ist in der Gebührenordnung festgelegt.

Dem Richter zustehende Vergütungen werden mit der Zuchtleitung abgerechnet.

5.1) Die einmalige Zuchtzulassung bedeutet für Hündinnen die Aufzucht eines Wurfes, für Rüden ein Deckakt innerhalb 6 Monaten nach der Beurteilung.

Findet kein Zuchteinsatz in diesem Zeitraum statt oder war der Zuchteinsatz erfolglos, erlischt die Einzelbeurteilung und eine reguläre Zuchtzulassungsveranstaltung ist zu besuchen, für die keine weiteren Gebühren anfallen. Nach einem fruchtbaren Zuchteinsatz in der vorgegebenen Frist wird die Zuchtzulassung dauerhaft anerkannt, wenn aus diesem Zuchteinsatz ein Wurf gefallen ist oder ein Ultraschalluntersuchungsnachweis, aufgezeichnet durch einen Tierarzt nach dem 28. Tag des letzten Deckaktes, erbracht wird.

Eine einmalige Zuchtzulassung kann nur einmal je Hund beantragt werden.

6) Anmerkung

6.1) Jugendliche Neugier, bspw. an schnuppern oder großes Interesse an einem Artgenossen/einer Person/einer Sache, und das damit verbundene „ziehen“ an der Leine, wird, solange der Hund sich freundlich und nicht aggressiv oder ängstlich zeigt, nicht negativ beurteilt.

6.2) Der Richter ist berechtigt, jederzeit, einzelne Teile der Verhaltensüberprüfung wiederholen zu lassen.

6.3) Unsportliches Verhalten während der Veranstaltung, absichtliche Provokation oder Verunsicherung eines Hundes, oder mehrerer Hunde, wird als Verstoß gegen die Zuchtordnung gewertet und haben disziplinarische Folgen und kann mit Ausschluss gem. Satzung §6 Abs. 4 geahndet werden.

Wachstum oder Festigung des Hundes, momentan schlechte Verfassung des Hundes etc.

7) Widersprüche über den Ausgang einer Zuchtzulassung müssen innerhalb 14 Tagen nach Zugang des ZTB-Ergebnisses, schriftlich und ausreichend begründet, an die Zuchtleitung gestellt werden. Das weitere Verfahren wird in der Durchführungsbestimmung „Zuchtzulassung“ geregelt.

8) Hunde, die begründet von der Zucht ausgeschlossen werden, sind mit Namen, Chip- und Zuchtbuchnummern den VDH-Kollegialvereinen, die dieselbe Rasse betreuen, mitzuteilen.

9) Die Zuchtzulassung des Kollegialvereins wird in folgenden Fällen anerkannt und übernommen, wenn alle gemäß unsere Zuchtordnung geforderten Gesundheitszeugnisse und Gentests vorliegen:

- bei Übertritten von Züchtern aus VDH-Kollegialvereinen für die in seinem Eigentum befindlichen Zuchttiere
- bei der Verlagerung der Zuchtaktivitäten aus dem VDH-Kollegialverein im Falle einer Doppelmitgliedschaft
- bei Kauf (Eigentumswechsel muss auf der Ahnentafel eingetragen sein)
- bei Mietwurf gemäß § 4 Abs. 2)
- bei Mehrfacheigentum (alle Eigentümer müssen in der Ahnentafel eingetragen sein)

10) Erlöschen der Zuchtzulassung

Die Zuchtzulassung eines Hundes ist insbesondere dann zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eines Hundes, eine für diese Rasse besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wird und bei den Hunden selbst Aggressivität und/oder verdeckte Krankheiten auftreten, die gem. der CER Zuchtordnung, des Standards, der VDH Zuchtordnung oder der festgeschriebenen Meinung des Wissenschaftlichen Beirates des VDH, zuchtausschließend sind. Die Zuchtzulassung wird in diesem Fall durch die Zuchtleitung widerrufen. Der VDH-Kollegialverein, der dieselbe Rasse betreut, ist hierüber unter Angabe des Namens, der Chip- und Zuchtbuchnummer des betreffenden Hundes, zu informieren.

11) Der CER führt eine Liste aller zur Zucht zugelassenen Hunde. Näheres ist in der Durchführungsbestimmung „Zuchtzulassung“ geregelt.

§ 8 Zucht

Für jeden Zuchteinsatz gilt der Decktag als Stichtag. 1) Mindest- und Höchstzuchalter

1.1) Mindestalter:

Das Mindestalter für die Zuchtverwendung (Decktag) beträgt für Rüden – 12 Monate, für Hündinnen – 15 Monate

1.2) Höchstalter:

Rüden: Rüden können zeitlich unbegrenzt eingesetzt werden. Hündinnen: Das Höchstalter für die Zuchtverwendung (Decktag) ist bei Hündinnen aller Rassen die Vollendung des achten Lebensjahres.

2) Häufigkeit der Zuchtverwendung/Wurfstärke

2.1) Hündinnen, die mehr als sechs Würfe (inkl. Ammenaufzucht) aufgezogen haben, dürfen nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

2.2) Hündinnen dürfen nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr aufziehen. Stichtag ist der Wurfstag.

2.3) Shar-Pei, Thailand Ridgeback, große Perro sin Pelo del Peru, große Xoloitzcuintle: Hündinnen, die mehr als 6 Welpen, inkl. Ammenaufzucht, in einem Wurf aufgezogen haben, dürfen frühestens 1 Jahr nach dem letzten Wurfdatum belegt werden.

2.4) Chinese Crested, kleine und mittlere Perro sin Pelo del Peru, kleine und mittlere Xoloitzcuintle: Hündinnen, die mehr als 4 Welpen, inkl. Ammenaufzucht, in einem Wurf aufgezogen haben, dürfen frühestens 1 Jahr nach dem letzten Wurfdatum belegt werden.

2.5) Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar.

2.6) Hündinnen, die zweimal durch Kaiserschnitt entbunden wurden, dürfen nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

2.7) Es erfolgt jeweils eine entsprechende Eintragung durch die Zuchtleitung in der Ahnentafel der Hündin.

2.8) Die Regelungen 2.1 – 2.4 und 2.6 werden ausnahmslos auch auf Hündinnen angewendet, die zuvor außerhalb des CER, VDH, FCI zur Zucht verwendet wurden.

• Zweithundstest

Der Vorführer und ein weiterer Hundeführer mit einem Zusatzhund, der selbst nicht überprüft wird, stehen beide mit lose angeleintem Hund etwa zehn Meter voneinander entfernt. Auf eine Anweisung hin gehen beide Paare entspannt aneinander vorbei, wobei sich die Hunde nicht näher als etwa drei Meter kommen dürfen. Die zwei Hunde sollten gegengeschlechtlich sein. Als Zusatzhund ist ein friedliches Tier zu wählen.

Ein Hund hat bestanden, wenn keines der nachfolgend aufgeführten Kriterien bei einem oder mehreren Subtests erfüllt ist. Er hat endgültig nicht bestanden und eine Wiedervorführung ist nicht möglich oder er hat nicht bestanden und eine Wiedervorführung ist nach Ablauf von drei Monaten möglich, wenn eines oder mehrere bei einem oder mehreren Subtests davon erfüllt sind. Extreme Verhaltensweisen bei einem oder mehreren Subtests führen zu dem Ergebnis „endgültig nicht bestanden, Wiedervorführung nicht möglich“. Ist eine gravierende Verbesserung durch Erziehungsmaßnahmen wahrscheinlich, so kann das Ergebnis „nicht bestanden, Wiedervorführung nach Ablauf von drei Monaten möglich“ lauten. Die Differenzierung zwischen „endgültig nicht bestanden, Wiedervorführung nicht möglich“ und „nicht bestanden, Wiedervorführung nach Ablauf von drei Monaten möglich“ liegt im Ermessen des amtierenden Verhaltensbeurteilers.

- extremes Vermeidungsverhalten
- Beißen oder massives Schnappen, sofern dies nicht spielerisch oder distanziert erfolgt
- heftiges Drohen
- extreme Erregbarkeit, geringes Beruhigungsvermögen
- Lethargie
- Verhaltensstörungen
- Unbeurteilbarkeit wegen übermäßigen Gehorsams oder fehlerhafter Vorführung

5) Zuchtauglichkeit – Einzelbeurteilung

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit durch eine Einzelbeurteilung eines CER-Spezialzuchtrichters eine Zuchtzulassung für eine einmalige Deck- bzw. Wurfverwendung zu erhalten.

Der Hund muss alle Vorgaben für eine ZTB erfüllen.

Subtests:

- **Begrüßungssubtest**

Der Verhaltensbeurteiler und der Vorführer stehen etwa zehn Meter voneinander entfernt. Der Hund wird an loser Leine gehalten. Auf eine Anweisung hin gehen sie entspannt aufeinander zu. Der Verhaltensbeurteiler schaut den Hund nicht mehr als beiläufig direkt an. Der Verhaltensbeurteiler und der Vorführer geben sich die Hand und wechseln ein paar Worte. Nun schaut der Verhaltensbeurteiler den Hund kurz an und spricht freundlich mit ihm. Er hält ihm vorsichtig die Hand entgegen, damit der Hund dieselbe beschnüffeln kann, wenn er das möchte.

- **Laufsubtest**

Der Vorführer bewegt sich für einige wenige Minuten mit seinem lose angeleiteten Hund auf Anweisung des Verhaltensbeurteilers. Dieser weist ihn zum Normalschritt oder zum Laufschrift sowie zum Geradeauslaufen oder Neunzig-Grad-Winkeln nach links beziehungsweise rechts an. Der Hund muss keinerlei Gehorsam zeigen. Er darf zum Beispiel auch an der Leine zerren. Steht der Hund extrem im Gehorsam, so kann der Subtest nicht bestanden werden.

- **Gruppensubtest**

Drei Frauen und drei Männer bilden eine sich lose durcheinander bewegende Gruppe. Der Vorführer läuft mit seinem Hund auf Anweisung durch die Gruppe. Er muss sie mindestens einmal durchqueren, mindestens einmal links um eine Person herumgehen und mindestens einmal rechts um eine Person herumgehen.

- **Berührungssubtest**

In einer entspannten Situation streichelt der Verhaltensbeurteiler den Hund nach einer freundlichen Annäherung am Schulterblatt, während der Vorführer den Hund an loser Leine hält. Bei Bedarf kann der Vorführer den Hund unterstützend mit einer Hand am Körper halten. Bei großen Rassen geht der Verhaltensbeurteiler zum Streicheln in die Hocke. Bei kleinen Rassen erfolgt die Berührung auf einem rutschfesten Tisch.

- **Zahnschubtest**

Der Vorführer zeigt dem Verhaltensbeurteiler den Zahnschluss des Hundes. Der Blickabstand beträgt etwa fünfzig Zentimeter.

2.9) Für die Verpaarung von Nackthunden wird empfohlen haarlose Hunde mit behaarten Hunden zu verpaaren.

3) Ammenaufzucht

3.1) Allgemeines

Der CER unterstützt die Ammenaufzucht, um ein Überleben der Welpen sicherzustellen. Der Züchter hat innerhalb drei Tagen die Zuchtleitung und seinen Zuchtwart, von der Ammenaufzucht schriftlich zu unterrichten.

Dabei sind folgende Angaben zu machen: Namen und Zuchtbuchnummer der Amme, sowie Anschrift, wo der Wurf liegt, sollte es sich um eine Ammenaufzucht außerhalb der eigenen Zuchtstätte handeln.

3.2) Ammenaufzucht außerhalb der eigenen Zuchtstätte:

3.2.1) Der Züchter hat sicherzustellen, dass dem CER Zuchtwart uneingeschränkter Zugang zu Amme und Welpen ermöglicht wird.

3.2.2) Die Welpen sollten mindestens 6 Wochen bei der Amme verbleiben und aufgezogen werden. Wünschenswert ist, dass die Welpen bis zur Abgabe dort verbleiben und dort auch die Wurfskontrolle und –abnahme stattfindet.

3.3) Anzahl der unterzulegenden Welpen

Die Anzahl der unterzulegenden Welpen ist abhängig von der Kondition der in Betracht gezogenen Amme.

3.4) Zuchtpausen

Die als Amme herangezogene Hündin, soweit diese im Eigentum eines CER-Mitgliedes oder CER-Züchters ist, unterliegt denselben Zuchtpausen, wie die Mutterhündin selbst. Die Originalahnentafel der Ammenhündin ist daher dem Wurfregistrierungsantrag beizufügen. Die Ammenaufzucht wird vermerkt und als Wurf gewertet, ebenfalls etwaige Zuchtpausen werden eingetragen.

§ 9 Deckakt

1) Allgemeines

1.1) Züchter und Deckrüden-eigentümer haben sich vor einem Deckakt durch Einsichtnahme der relevanten Unterlagen (Ahnentafel, HD-Befund, usw.) zu vergewissern, dass beide Hunde zur Zucht zugelassen sind, keine

wirksame Zuchtsperre besteht, sowie alle Zucht Voraussetzungen des CER erfüllt sind.

1.2) Hündinnen und Rüden, die im Eigentum von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des CER gesperrt ist, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

2) Deckmeldung

Die Züchter sind verpflichtet, alle Deckakte eines Wurfgeschehens innerhalb von 7 Tagen nach dem letzten Deckakt, mittels des Formulars „Deckmeldung“ der Zuchtleitung zu melden. Sowohl der Deckrüdeneigentümer als auch der Hündinneneigentümer/Mietzuchtbesitzer (Züchter) bestätigen mit Ihrer Unterschrift den Deckakt/die Deckakte auf dem Formular. Deckmeldung.

Ein Leerbleiben der Verpaarung ist der Zuchtleitung bis spätestens 10 Tage nach errechnetem Wurftermin schriftlich (formlos) mitzuteilen.

3) Deckschein

Der Deckschein muss von beiden, Hündinneneigentümer/Mietzuchtbesitzer (Züchter) und Deckrüdeneigentümer, unterschrieben werden und zusammen mit den Nachweisen a) bis e) bei der Wurfeintragung eingereicht werden:

- a) Ahnentafelkopie des Deckrüden (Vorder- und Rückseite)
- b) Richterbericht mit Mindestformwert „SG“ (sehr gut) und/oder Champion-Urkunden (falls nicht auf der AT eingetragen)
- c) Nachweise für Shar-Pei, Thailand Ridgeback, Perro sin Pelo del Peru (Varietäten Groß und Mittel) und Xoloitzcuintle (Varietäten Standard und Medium) ein nicht zuchtausschließendes HD-Röntgenergebnis (A1-2 (HD-0) „frei“; B1-2 (HD-I) „Grenzfall“; C1-2 (HD-II) „leicht“) und ED-Röntgenergebnis ED-0 (Frei), ED-I (Grad I), ED-II (Grad II) (mit Auflage) müssen spätestens mit dem Wurfeintragungsantrag dem Zuchtbuchamt vorliegen. (falls nicht auf der AT eingetragen) Bei Chinese Crested Dog: Befunde für prcd-PRA, PLL sind gemäß der Durchführungsbestimmung - medizinische Befunde zu erbringen. (falls nicht auf der AT eingetragen)
- d) Alle Rassen: Befund für PL (Patellaluxation) sind gemäß der Durchführungsbestimmung - medizinische Befunde zu erbringen und müssen spätestens mit dem Wurfeintragungsantrag dem Zuchtbuchamt vorliegen. (falls nicht auf der AT eingetragen)

reibungslosen Ablauf verantwortlich, und übernimmt während der Veranstaltung die Dokumentation.

I. Prüfung des äußeren Erscheinungsbildes

- Identitätsprüfung (Mikrochip)
- Der Eigentümer hat sicherzustellen, dass der Mikrochip von handelsüblichen Chiplesegeräten gelesen werden kann, ggf. hat der Eigentümer ein geeignetes Gerät zur Verfügung zu stellen.
- Gebisskontrolle gem. Standard
- Größenkontrolle gem. Standard (mittels Körmaß)
- Überprüfung des äußeren Erscheinungsbildes im Stand und in der Bewegung gem. den ZTB-Vordrucken und des Standards.

II. Verhaltenstest

Verhaltenstests leisten einen Beitrag zur fachgerechten Beurteilung der Eignung eines Hundes zur Zucht. Sie werden im Rahmen einer Zuchtauglichkeitsbewertung (ZTB) durchgeführt. Bei einer ZTB findet zuerst die Verhaltensbeurteilung und danach die Formwertbeurteilung statt. (außer die Verhaltensüberprüfung wird durch den Nachweis einer Begleithundeprüfung oder von einem anderen auf VDH-Veranstaltungen durchgeführten Verhaltensüberprüfung vorgelegt).

Bei der Verhaltensbeurteilung kommt ein CER-Spezialzuchtrichter zum Einsatz. Das Ergebnis lautet "bestanden", "nicht bestanden, Wiedervorführung nach Ablauf von drei Monaten möglich" oder "endgültig nicht bestanden, Wiedervorführung nicht möglich". Es sind bei ein und demselben Hund maximal drei Vorführungen zulässig. Das Ergebnis wird jedem Teilnehmer schriftlich bescheinigt. Eine Übersicht über die Resultate der Verhaltenstests geht der Zuchtleitung zu.

Die zu verwendende Vorführleine muss etwa eineinhalb bis zwei Meter lang und relativ leicht sein. Das Halsband darf sich nicht zuziehen, nicht betont eng oder betont locker sitzen und keine Zwangsvorrichtungen aufweisen. Der Verhaltensbeurteiler darf dem Vorführer Anweisungen geben und bezüglich der Zulässigkeit von Führerhilfen entscheiden. Er teilt jeweils mit, wann ein Subtest beginnt und endet. Zeigt ein Hund irgendwann im Rahmen eines Verhaltenstestes bedenkliche Verhaltensweisen, so kann ihm das Bestehen des Verhaltenstests versagt werden.

Durchführungsbestimmung – Zuchtzulassung

1) Allgemeines

1.1) Der CER bietet seinen Züchtern im Jahr mindestens 4 Möglichkeiten einer Zuchtzulassung an. Wenn möglich soll eine Zuchtzulassung am CER-Clubschauwochenende stattfinden. Die Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit regional verteilt im ganzen Bundesgebiet angeboten werden.

1.2) Die Zuchtleitung organisiert die Veranstaltung unter Abwägung der wirtschaftlichen Faktoren. Zu berücksichtigen sind Kosten für den Richter, Personal, Spesen, Saalmiete etc. Eine mögliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen ist zu prüfen.

2) Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich, spätestens bis 1 Woche vor der geplanten ZTB-Veranstaltung, mittels des Formulars „Anmeldung zur ZTB“ bei der Zuchtleitung. Der Anmeldung müssen eine Kopie der Ahnentafel (Vorder- und Rückseite), sowie eine Kopie des Richterberichts zum Nachweis des Mindestformwerts beiliegen.

Unvollständig ausgefüllte Formulare können nicht berücksichtigt werden.

3) Teilnahmebestätigung

3.1) Sobald die Anmeldefrist vorüber ist und fest steht, dass eine ZTB-Veranstaltung durchführbar ist, werden Teilnahmebestätigungen durch die Zuchtleitung verschickt. Die Teilnahmegebühr (ZTB-Gebühr) ist mit Erhalt der Teilnahmebestätigung fällig. Die Teilnahme ist nur möglich, wenn die Zahlung der Gebühr nachgewiesen ist.

3.2) Sollte eine Teilnahme an der ZTB-Veranstaltung nicht möglich sein, so kann der betreffende Hund wieder angemeldet werden, ohne erneute Zahlung, solange die Gebührenordnung keine Erhöhung der ZTB-Gebühr vorsieht. Eine Übertragung an einen anderen Hund desselben Eigentümers ist möglich, eine Rückerstattung der Gebühr ist nicht möglich.

4) Ablauf der ZTB

4.1) Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass während der gesamten Überprüfung für alle Hunde vergleichbare Bedingungen herrschen.

4.2) Prüfungsberechtigt ist nur ein CER-Spezialzuchtrichter!

4.3) Die Zuchtleitung, oder eine von ihr beauftragte Person (CER-Zuchtwart oder Vorstandsmitglied), ist für die Organisation und den

e) Bei Shar-Pei: SPAID und POAG-PLL-Gentest. Muss spätestens mit dem Wurfteintragungsantrag dem Zuchtbuchamt vorliegen. (falls nicht auf der AT eingetragen)

4) Miteigentümer von zwei oder mehreren Personen

Bei Zuchtverwendung von Hunden, die im Miteigentum von zwei oder mehreren Personen stehen, gilt folgende Regelung:

4.1) Inland

Hunde, die im Miteigentum von zwei oder mehreren Personen mit Mitgliedern oder Nichtmitgliedern aus Deutschland stehen, unterliegen den Zuchtbestimmungen des CER im vollen Umfang.

4.2) Ausland

a) Hündinnen

Hündinnen, die im Miteigentum von zwei oder mehreren Personen mit ausländischen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern stehen, unterliegen den jeweiligen Zuchtbestimmungen des Landes, in dem sie registriert sind.

Fällt der Wurf in Deutschland, unterliegt die Hündin im vollen Umfang den Zuchtbestimmungen des CER.

Fällt der Wurf im Ausland, so unterliegt die Hündin den Zuchtbestimmungen des jeweiligen Landes. Deck- und Wurfmeldung müssen formlos zur Information der Zuchtleitung, jeweils spätestens 7 Tage nach dem Decken bzw. Werfen, schriftlich mitgeteilt werden. Die Regelungen der Zuchtpausen gem. § 8 Abs. 2) sind einzuhalten.

b) Rüden

Rüden, die im Miteigentum von zwei oder mehreren Personen mit ausländischen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern stehen, unterliegen den jeweiligen Zuchtbestimmungen des Landes, in dem sie registriert sind.

Der Rüde ist im Ausland registriert, steht/lebt auch im Ausland und deckt eine Hündin in Deutschland, dann gelten die Bestimmungen „Verwendung von Auslandsrüden“ unter § 9, Abs. 6.1).

Der Rüde ist im Ausland registriert, steht/lebt jedoch in Deutschland, dann unterliegt er den Zuchtbestimmungen des CER im vollen Umfang! Eine Übernahme ins Deutsche Zuchtbuch ist in diesem Fall nicht zwingend erforderlich, soweit gewährleistet wird, dass der Rüde gänzlich ins Ausland zurückgeht.

Verbleibt der Rüde in Deutschland, so unterliegt er den Zuchtbestimmungen des CER im vollen Umfang.

4.3) Begriffsdefinition „steht/lebt“:

Der Hund steht/lebt die überwiegende Zeit (mehr als 6 Monate seit Ankunft des Hundes beim aktuellen Besitzer, kleine Unterbrechungen werden nicht berücksichtigt) in Deutschland, unabhängig des Aufenthaltsstatus des Eigentümers bzw. Halters.

5) Kauf einer belegten Hündin aus dem Ausland

5.1) Der Kauf ist, spätestens nach 8 Tagen ab Kauf, schriftlich der Zuchtleitung anzuzeigen. Des Weiteren ist die

- a) Originalahnentafel der Mutter
- b) Deckmeldung inkl. aller Nachweise, die den eingesetzten Zuchtrüden zur Zucht gem. unserer Zuchtordnung berechtigt an die Zuchtbuchstelle zu senden.

5.2) Nach dem Absetzen der Welpen muss die Hündin bei nächstmöglicher Gelegenheit, die erforderlichen Nachweise für eine Zuchtzulassung erbringen. Die Voraussetzungen zur Teilnahme und die Anmeldung erfolgt gem. § 7. Bis dahin ruht die Eintragung der Welpen. Gleiches gilt für Elterntiere, bei denen die Zuchtvoraussetzung zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht erfüllt war.

6) Verwendung von Deckrüden aus dem Ausland bzw. anderen VDH-Vereinen

6.1) Ausland

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, müssen spätestens dem Wurfeintragungsantrag folgende Unterlagen beiliegen:

- a) Ahnentafelkopie des Deckrüden (Vorder- und Rückseite)
- b) Richterbericht mit Mindestformwert „SG“ (sehr gut) und/oder Champion-Urkunden
- c) Nachweise für Shar-Pei, Thailand Ridgeback, Perro sin Pelo del Peru (Varietäten Groß und Mittel) und Xoloitzcuintle (Varietäten Standard

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 17.05.2026 in Baunatal.

§ 15 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 12 Verstöße

1) Allgemeines

1.1) Ein Verstoß gegen die Zuchtordnung liegt vor, wenn am Decktag die Zuchtbestimmungen des CER nicht erfüllt waren. Als Zuchtverstöße sind alle Zuchtmaßnahmen anzusehen, die nicht im Einklang mit dieser Zuchtordnung und ihren Anhängen, oder mit Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtleitung, der Zuchtwarte, dem Zuchtbeirat, dem Vorstand oder mit Bestimmungen der Dachverbände VDH und FCI stehen. Auch die Missachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Hundeverordnung, sowie die Missachtung der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen, sind als Zuchtverstoß anzusehen.

1.2) Die Überwachung und Einhaltung der Zuchtordnung obliegt der Zuchtleitung und den Zuchtwarten.

1.3) Jedes Mitglied muss der Zuchtleitung umgehend von Verstößen gegen die Zuchtordnung Kenntnis geben.

1.4) Verstöße sind zu verfolgen und gem. § 13 zu ahnden.

§ 13 Maßnahmenkatalog

Die Maßnahmen zur Zuchtordnung sind in der Durchführungsverordnung für Zuchtverstöße geregelt.

(siehe Seite 59)

§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Hamburg in Kraft.

1) Änderungen der Zuchtordnung

Geändert (Änderungen in rot) bzw. ergänzt und beschlossen von der Mitgliederversammlung:

Ort, Datum: Baunatal, 09.06.2024

1. Vorsitzender: Denis Gautheret

Zuchtleitung: Doris Renz

und Medium) ein nicht zuchtausschließendes HD-Röntgenergebnis (A1-2 (HD-0) „frei“; B1-2 (HD-I) „Grenzfall“; C1-2 (HD-II) „leicht“) und ED-Röntgenergebnis ED-0 (Frei), ED-I (Grad I), ED-II (Grad II) (mit Auflage) müssen spätestens mit dem Wurfeintragungsantrag dem Zuchtbuchamt vorliegen. (falls nicht auf der AT eingetragen)

- d) Alle Rassen: Befund für PL (Patellaluxation) sind gemäß der Durchführungsbestimmung - medizinische Befunde zu erbringen und müssen spätestens mit dem Wurfeintragungsantrag dem Zuchtbuchamt vorliegen. (falls nicht auf der AT eingetragen)
- e) Bei Chinese Crested Dog: Befunde für procd-PRA und PLL sind gemäß der Durchführungsbestimmung- medizinische Befunde zu erbringen.
- f) Bei Shar-Pei: Testergebnis POAG-PLL. Muss spätestens mit dem Wurfeintragungsantrag dem Zuchtbuchamt vorliegen. (falls nicht auf der Ahnentafel eingetragen)
- g) Nachweis der Registrierung im ausländischen Zuchtbuch (siehe auch § 9, Abs. 4.2)b)), falls das nicht aus der Ahnentafel ersichtlich ist.
- h) Ausnahme der Hund besitzt eine Zuchtzulassung des Landes in dem er lebt und im Zuchtbuch geführt wird. Ein im Ausland stehender Deckrüde mit einer nationalen Zuchtzulassung (Nachweis muss vorliegen) ohne die bei uns vorgeschriebenen Befunde oder Ausstellungsergebnisse kann nur eingesetzt werden, wenn der deutsche Zuchtpartner in allen für die jeweilige Rasse vorgeschriebenen medizinischen Befunde als frei eingestuft ist.

Eine Teilnahme an einer ZTB kann vor dem Deckakt erforderlich sein, wenn die Bedingungen aus § 9, Abs. 4.2)b) gegeben sind.

6.2) VDH-Kollegialverein

Bei Verwendung von Deckrüden aus anderen, dieselbe Rasse betreuenden VDH-Vereinen, müssen spätestens dem Wurfeintragungsantrag folgende Unterlagen beiliegen:

- a) Ahnentafelkopie des Deckrüden (Vorder- und Rückseite)
- b) Richterbericht mit Mindestformwert „SG“ (sehr gut) und/oder Champion-Urkunden
- c) Nachweise für Shar-Pei, Thailand Ridgeback, Perro sin Pelo del Peru (Varietäten Groß und Mittel) und Xoloitzcuintle (Varietäten Standard

und Medium) ein nicht zuchtausschließendes HD-Röntgenergebnis (A1-2 (HD-0) „frei“; B1-2 (HD-I) „Grenzfall“; C1-2 (HD-II) „leicht“) und ED-Röntgenergebnis ED-0 (Frei), ED-I (Grad I), ED-II (Grad II) (mit Auflage) müssen spätestens mit dem Wurfeintragungsantrag dem Zuchtbuchamt vorliegen. (falls nicht auf der AT eingetragen)

- d) Alle Rassen: Befund für PL (Patellaluxation) sind gemäß der Durchführungsbestimmung - medizinische Befunde zu erbringen und müssen spätestens mit dem Wurfeintragungsantrag dem Zuchtbuchamt vorliegen. (falls nicht auf der AT eingetragen)
- e) Bei Chinese Crested Dog: Befunde für prcd-PRA und PLL mit nicht zuchtausschließendem Ergebnis gemäß der Durchführungsbestimmung - medizinische Befunde.
- f) Bei Shar-Pei: Testergebnis SPAID und POAG-PLL. Muss spätestens mit dem Wurfeintragungsantrag dem Zuchtbuchamt vorliegen. (falls nicht auf der Ahnentafel eingetragen)
- g) Kopie der Zuchtzulassung

7) Zwingergemeinschaft

Alle Züchter einer Zwingergemeinschaft müssen ihre Welpen bei demselben Zuchtverein eintragen lassen. Gleiches gilt für alle Zuchtstätten, von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Bei Zuchtgemeinschaften, die nicht in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist der Zuchtleitung jeweils für den geplanten Wurf ein Zuchtverantwortlicher im Sinne der VDH- und CER-Zuchtordnung zu benennen.

8) Mehrfachbelegung

Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung der Zuchtleitung und einer Meldung der Genehmigung an den VDH.

Mehrfachbelegungen erfordern Elternschaftsnachweis (DNA-Test) für den gesamten Wurf. Es müssen die dazu vom VDH (Prof. Borstedt und Frau Dr. Eichel-berg) verfassten Fragebögen ausgefüllt werden. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor der zu erwartenden Läufigkeit zu stellen.

9) Wurfmeldung

9.1) Die Züchter sind verpflichtet, alle Würfe unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen, mittels des Formulars „Wurfmeldung“ der Zuchtleitung zu melden.

VDH stellen. Sämtliche Kosten hierfür hat der Verkäufer zu tragen, diese dürfen dem Käufer des Hundes, auch nicht gesondert, in Rechnung gestellt werden.

11) Ungültigkeitserklärung

11.1) Für in Verlust geratene Abstammungsnachweise kann der Eigentümer des Hundes schriftlich bei der Zuchtleitung die Ausstellung einer Zweitschrift unter Angabe der Art des Verlustes beantragen. Dieser Antrag wird in den Mitteilungen des CER (CER International) veröffentlicht. Es besteht die Möglichkeit des Einspruchs, der innerhalb vier Wochen, nach Erscheinen des CER International bei der Zuchtleitung eingegangen sein muss. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Liegt kein Einspruch vor oder wird diesem nicht stattgegeben, wird die Original-Ahnentafel für ungültig erklärt und der CER stellt eine Zweitschrift, gegen Gebühr, aus.

11.2) Ahnentafel-Zweitschriften müssen als solche mit dem Vermerk „Zweitschrift“ gekennzeichnet sein.

11.3) Auf den Ahnentafel-Zweitschriften müssen alle Eintragungen nachgetragen werden, insbesondere müssen bei Hündinnen alle Würfe nachgetragen werden.

11.4) Bei nachweislich falschen Angaben, die zur Ausstellung einer Zweitschrift führten, muss die Ahnentafel-Zweitschrift eingezogen und für ungültig erklärt werden. Auch dies wird in den Mitteilungen des CER (CER International) veröffentlicht.

12) Registrierbescheinigungen

Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Registrierbescheinigungen.

13) Gebühren

13.1) Die Gebühren für die Ausstellung der Ahnentafeln und alle mit der Eintragung zusammenhängenden Leistungen sind der jeweils gültigen Gebührenordnung des CER zu entnehmen.

13.2) Bei rechtswirksam verhängten Maßnahmen gemäß § 13 dieser Zucht-Ordnung kann die Eintragung eines Wurfes oder die Übernahme der Abstammungsdaten eines einzelnen Hundes in das jeweilige Zuchtbuch oder Register des CER von der Zahlung erhöhter Eintragungsgebühren abhängig gemacht werden.

13.3) Nichtmitglieder haben die in der jeweils gültigen Gebührenordnung festgelegten Gebühren zu entrichten.

Ergebnis Zuchtzulassung: Das Ergebnis der Zuchtzulassung (positiv, wie negativ) wird unter Angabe des Datums, Ortes, Prüfungsrichter, evtl. Auflagen, eingetragen. Dies gilt auch für ein Wiederholungsergebnis.

Medizinische Befunde: Zuchtrelevante Befunde wie bspw. HD-, ED-, PL-Befunde; PRA-, PLL-Gentest-Befunde. FOXI3-Gentest (Haarlosigkeit). Die Befundnachweise hat der Eigentümer zu erbringen.

Wurfnachweise bei Hündinnen: Wurftag, Wurfstärke, eingetragene Welpen, Zuchtbuchnummern der Welpen, evtl. Zuchtpausen der Hündin, Schnittgeburt

Zuchtsperren, Zuchtverstöße, Zuchtverbote

Hinweise auf Zuchtvergehen „Nicht nach der Zuchtordnung des CER gezüchtet“.

9) Eigentum an der Ahnentafel

9.1) Die Ahnentafeln sind und bleiben Eigentum des CER. Sie werden dem jeweiligen Eigentümer des Hundes zu treuen Händen gegeben. Der CER kann jederzeit, unter Angabe des Grundes, die Vorlage und Herausgabe der Ahnentafel verlangen. Im Todesfall des Hundes ist die Ahnentafel unter Angabe des Todeszeitpunktes und der Todesursache an die Zuchtleitung zu senden. Auf Wunsch kann die ungültig gemachte Ahnentafel an den Eigentümer zurückgegeben werden.

9.2) Besitzrecht an der Ahnentafel

Zum Besitz der Ahnentafel ist berechtigt:

- Der Eigentümer des Hundes
- Der Pfandgläubiger, während der Dauer des Pfandverhältnisses geht das Besitzrecht des Pfandgläubigers, des dem Eigentümer vor
- Der Mieter einer Hündin, während der Dauer des Mietverhältnisses geht sein Besitzrecht, des dem Eigentümer vor

9.3) Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem CER besteht nur solange, wie die Pflichten durch den Besitzer erfüllt werden. Der CER kann die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

10) Auslandsanerkennung

CER Ahnentafeln sind im Falle eines Verkaufs des Hundes in das Ausland nur mit der VDH-Auslandsanerkennung gültig. Den Antrag zur Ausstellung einer VDH-Auslandsanerkennung muss der Verkäufer formlos, direkt beim

9.2) Die Züchter sind verpflichtet, auch eventuelle nicht rasserein gezogene Welpen zu melden. Es erfolgt zwar keine Eintragung in das Zuchtbuch, allerdings wird der Wurf auf der Ahnentafel der Mutterhündin unter Berücksichtigung eventueller Zuchtpausen, gem. § 8 Abs. 2), eingetragen.

§ 10 Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

1) Allgemeines

1.1) Zwingerersterbesichtigungen und Anlasskontrollen werden von einem durch die Zuchtleitung bestimmten CER-Zuchtwart durchgeführt. Zwingerbesichtigungen, Wurfkontrollen und Wurfabnahmen dürfen ausschließlich von clubeigenen Zuchtwarten (s. CER Zuchtwartliste) durchgeführt werden. Die Züchter haben dabei die freie Zuchtwartwahl. Sollte für einen Züchter ein Zuchtwart in einer unzumutbaren Entfernung ansässig sein (als zumutbar gilt für beide Seiten, Züchter und Zuchtwart, ~200 KM), so kann in diesen Fällen, mit Genehmigung der Zuchtleitung, auch ein Zuchtwart eines anderen VDH-Zuchtverbandes, in Amtshilfe, verpflichtet werden. Anträge hierfür sind schriftlich, mindestens 4 Wochen vor Wurftag, bei der Zuchtleitung einzureichen. Züchter der Rasse Thailand Ridgeback dürfen nach Rücksprache mit der Zuchtleitung für die Wurfkontrolle einen mit Dermoid Sinus Zysten Untersuchung erfahrenen Tierarzt wählen, wenn es unter den voraus genannten Bedingungen keinen für die Erkennung von Dermoid Sinus Zysten ausgebildeten Zuchtwart gibt.

1.2) Die Besichtigungen der Zuchtwarte umfassen auch immer die Kontrolle der Haltings- und Aufzuchtbedingungen, sowie die Bestandskontrolle aller im Besitz des Züchters stehenden Hunde. Sollten bei einer Besichtigung Mängel festgestellt werden, oder der CER-Zuchtwart hält Änderungen der Haltings- und Aufzuchtbedingungen für notwendig, kann dieses Maßnahmen und Auflagen zur Folge haben. Ggf. muss dieses erneut durch den Zuchtwart überprüft werden. Die Nichteinhaltung von Auflagen ist als Verstoß gegen die Zuchtordnung zu werten und kann in gravierenden Fällen den Entzug der Züchterlaubnis zur Folge haben.

1.3) Der vom Züchter gewählte Zuchtwart hat grundsätzlich die komplette Wurfabwicklung, von der Wurfkontrolle bis zur Wurfabnahme, zu betreuen. Die Abwicklung eines Wurfs durch verschiedene Zuchtwarte ist nur in Ausnahmefällen (Terminschwierigkeiten, Krankheit usw.)

möglich. Die schriftliche Genehmigung hat der Züchter bei der Zuchtleitung einzuholen.

1.4) Die Zuchtwarte sind verpflichtet, solange keine schriftliche Genehmigung der Zuchtleitung vorliegt, ihre Einsätze bei einem Züchter abubrechen, sollten nicht alle Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben vorliegen.

1.5) Zwingerauflagen sind immer schriftlich festzuhalten (Zwingerbericht) und erlangen erst durch die schriftliche Bestätigung der Zuchtleitung an Gültigkeit.

2) Wurfkontrolle

2.1) Der CER-Zuchtwart führt die Wurfkontrolle aller Welpen im Beisein der Mutterhündin im Zwinger des Züchters, innerhalb der ersten 3 Lebenswochen der Welpen, durch.

2.2) Der Züchter hat den Zuchtwart rechtzeitig, innerhalb von 7 Tagen, über den gefallenen Wurf zu informieren und einen entsprechenden Termin zu vereinbaren.

2.3) Der CER-Zuchtwart erstellt einen Bericht über die Wurfkontrolle, hierbei ist das Formular „CER-Wurfkontrolle“ zu verwenden und vollständig auszufüllen.

2.4) Die Haarart und Farbe am Tag der Besichtigung, der Welpen ist gem. Rassestandard zu bezeichnen, hierbei können folgende Abkürzungen verwendet werden:

HL – Hairless (haarlos) wenig behaart

PP – Powderpuff (behaart)

BC – Brushcoat

HC – Horsecot

2.5) Chinese Crested, Perro sin Pelo del Peru und Xoloitzcuintle Welpen dürfen bis zur Wurfkontrolle nicht manipuliert, rasiert und enthaart werden. Es muss erkennbar sein, auch für den Zuchtwart, ob es sich um einen haarlosen oder behaarten Hund handelt.

2.6) Das Original des Berichts ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach erfolgter Kontrolle, durch den Zuchtwart der Zuchtleitung zu übersenden. Einen Durchschlag erhält der Zuchtwart, der zweite Durchschlag verbleibt beim Züchter.

werden mit dem Vermerk – NICHT NACH DER ZUCHT-ORDNUNG DES CER GEZÜCHTET – versehen.

5.1.6) Ahnentafeln von Welpen, die aus einer Zuchtmaßnahme stammen, bei welcher ein oder beide Elternteile mit einem rechtswirksamen Zuchtverbot belegt sind, erhalten den Aufdruck „ZUCHTVERBOT“.

5.1.7) Ahnentafeln von Welpen, die aus einer nicht genehmigungsfähigen Zuchtmaßnahme stammen, erhalten den Aufdruck „ZUCHTVERBOT“.

6) Weitere Eintragungen

Die Ahnentafeln sind unverzüglich, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, vom Züchter auf Richtigkeit zu prüfen und mit Unterschrift auf den Ahnentafeln zu bestätigen. Bei Abweichungen muss der Züchter die Original-Ahnentafeln zur Berichtigung an das Zuchtbuchamt schicken. Ahnentafeln sind nur mit Unterschrift des Züchters gültig. Weiterführende Eintragungen auf den Ahnentafeln dürfen nur durch die Zuchtleitung des CER vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist lediglich der Eigentumswechsel (durch den Eigentümer vorzunehmen), sowie der röntgende Tierarzt (Bestätigung der Röntgenuntersuchung auf HD und/oder ED).

7) Eigentumswechsel

7.1) Jeder Eigentumswechsel muss vom abgebenden Eigentümer auf der Ahnentafel unter Angabe des neuen Eigentümers und Datum, eingetragen und mit Unterschrift bestätigt werden.

7.2) Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem neuen Eigentümer, ohne jede Nachzahlung, auszuhändigen.

8) Eintragungen durch die Zuchtleitung:

Die Zuchtleitung trägt alle durch den Zuchtwart festgestellten zuchtausschließenden Fehler ein. Bei vergänglichen Fehlern mit dem Zusatz „Zum Zeitpunkt der Wurfabnahme“.

Titeleintragungen: Es werden alle errungenen Titel des Hundes eingetragen. Den Titelnachweis hat der Eigentümer zu erbringen. Unberücksichtigt bleiben Tagestitel. Die Übernahme ins Zuchtbuch erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Zeichensätze des Zuchtbuchprogrammes.

3.3) Inhalte zu den Welpen/Würfe sind insoweit mit den Inhalten des Zuchtbuches identisch, sofern die Angaben der Elterntiere vorhanden sind.

3.4) Die Zuchtbuchnummern bei Registereintragungen werden zusätzlich mit „R“ gekennzeichnet.

4) Registrierübernahmen

4.1) Eine Registrierübernahme von Hunden aus dem Ausland ist nur mit gültiger FCI Exportahnentafel möglich. Die Registrierübernahme wird mit einer CER-Zuchtbuchnummer (mit dem Zusatz „RÜ“), Datum und Unterschrift auf der Original Ahnentafel bestätigt. Zusätzlich erhält der Hund eine Registrierübernahmebescheinigung, die mit der Originalahnentafel fest verbunden wird und nur Gültigkeit mit der Originalahnentafel besitzt. Eine Übernahme ist nur möglich, wenn der betreffende Hund einen Mikrochip hat, ein Nachweis ist der Zuchtleitung auf geeignete Weise vorzulegen.

4.2) Eine Registrierübernahme ist nur auf schriftlichen Antrag durch den Eigentümer möglich. Die Eigentumsverhältnisse müssen auf der Ahnentafel klar ersichtlich sein.

5) Ahnentafeln

5.1) Allgemeines

5.1.1) Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und mindestens drei, oder mehr, Generationen aufweist.

5.1.2) Die Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der FCI gekennzeichnet sein.

5.1.3) Das Ausstellen von Ahnentafeln durch den CER erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

5.1.4) Titel/Leistungsnachweise der Ahnen können in den Ahnentafeln der Welpen nur eingetragen werden, wenn sie bis zur Wurfeintragung nachgewiesen werden können. Nach dem Wurfstag der Welpen erworbene Titel und Leistungsabzeichen der Ahnen werden auch später nicht eingetragen.

5.1.5) Ahnentafeln von Welpen, die aus einer Zuchtmaßnahme stammen, bei welcher der Züchter gegen die Zucht-Ordnung des CER verstoßen hat,

2.7) Bei Erstzüchtern sind für die ersten drei Würfe Wurfkontrollen durchzuführen. Ab dem vierten Wurf gibt es keine Wurfkontrolle mehr. Nach einer Zuchtbuchsperr, müssen wieder 3 Wurfkontrollen stattfinden.

3) Wurfabnahme

3.1) Der CER-Zuchtwart führt die Wurfabnahme aller Welpen, im Beisein der Mutterhündin im Zwinger des Züchters durch.

3.2) Frühestmöglicher Wurfabnahmetermin ist die vollendete 7. Lebenswoche, spätester Wurfabnahmetermin ist die vollendete 16. Lebenswoche der Welpen. Frühestmögliche Wurfabgabe ist die vollendete 8. Lebenswoche.

3.3) Sämtliche Welpen müssen zur Wurfabnahme durch einen Mikrochip im Nacken- Schulterbereich gekennzeichnet sein. Die Mikrochipnummer wird bei der Wurfabnahme durch den CER-Zuchtwart mittels eines Lesegerätes überprüft und mit den Angaben in den vorliegenden internationalen Impfpässen abgeglichen. (Name und Mikrochipnummer müssen zuordenbar sein.) Der Züchter hat sicherzustellen, dass am Tag der Wurfabnahme ein Chiplesegerät vorhanden ist und die Chips von handelsüblichen Lesegeräte lesbar sind. Ggf. muss der Züchter ein entsprechendes Lesegerät zur Verfügung stellen.

Alle Welpen müssen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme die Grundimmunisierung (S, H, P) erhalten haben. Die Grundimmunisierung des Leptospiroseimpfstoffes wird ab der 12 Woche, nach Empfehlung der veterinär medizinischen Uniklinik München, empfohlen. Jegliche Abweichung hiervon ist nur in begründeten Fällen mit Genehmigung des betreuenden Zuchtwartes möglich. Der Zuchtwart informiert hierüber, innerhalb von 3 Tagen nach Wurfabnahme, die Zuchtleitung. Der Züchter muss spätestens, bei Stellung des Wurfeintragungsantrages, den Nachweis durch eine schriftliche tierärztliche Bestätigung über die erfolgreiche Grundimmunisierung (S, H, P), vorlegen. Bis zur Vorlage der tierärztlichen Bestätigung, ruht die Eintragung des Wurfes.

Die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach der aktuellen Empfehlung der ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKOVet.)

Für Thailand Ridgeback ist das Formular zur Untersuchung auf Dermoid Sinus Zysten bis zur Wurfabnahme vom Tierarzt für jeden Welpen auszufüllen und bei der Wurfeintragung mitzuschicken.

3.4) Der CER-Zuchtwart erstellt einen Bericht über die Wurfabnahme, hierbei ist das Formular „CER-Wurfabnahme“ zu verwenden und vollständig auszufüllen.

3.5) Die Haarart und Farbe, am Tag der Wurfabnahme, der Welpen ist gem. Rassestandard zu bezeichnen, hierbei können folgende Abkürzungen verwendet werden:

- HL – Hairless (haarlos) wenig behaart
- PP – Powderpuff (behaart)
- BC – Brushcoat
- HC – Horsecoat

Chinese Crested, Perro sin Pelo del Peru und Xoloitzcuintle Welpen dürfen bis zur Wurfabnahme nicht bis auf die Haut manipuliert, rasiert und enthaart werden. Es muss erkennbar sein, auch für den Zuchtwart, ob es sich um einen haarlosen oder behaarten Hund handelt.

3.6) Bei nicht eindeutig zuordenbaren Hunden (haarlos oder behaart) oder bei Verdacht auf Manipulation, muss der Zuchtwart einen DNA-Test (FOXI3-Gen) anordnen. Dies ist schriftlich mit Begründung auf dem Wurfabnahmeprotokoll festzuhalten. Das DNA-Testergebnis muss über die Chipnummer des Hundes zuordenbar sein und ist unverzüglich dem Zuchtbuchamt zu übersenden, erst nach Vorliegen des DNA-Testergebnisses werden die Ahnentafeln ausgestellt. Die Kosten für den DNA-Test trägt der Züchter.

3.7) Das Original des Berichts ist unverzüglich, spätestens bei Stellung des Wurfteintragungsantrages, durch den Züchter dem Zuchtbuchamt zu übersenden. Einen Durchschlag erhält der Zuchtwart, der zweite Durchschlag verbleibt beim Züchter.

3.8) Die Abgabe der Welpen aller Rassen ist nach erfolgter Wurfabnahme erlaubt.

3.9) Der Zuchtwart ist verpflichtet, die Wurfabnahme abzurechnen, wenn einer der folgende Punkte gegeben ist:

- a) Mutterhündin ist nicht anwesend und es liegt dafür kein tierärztliches Attest vor
- b) Mindestens ein Welpen ist nicht mit einem Chip gekennzeichnet
- c) Mindestens ein Welpen ist nicht anwesend und es liegt dafür kein tierärztliches Attest vor

Die Kosten für die fehlgeschlagene Wurfabnahme trägt der Züchter und es ist ein neuer Wurfabnahmetermin zu vereinbaren.

3.10) Eine kurzfristig abgesagte Wurfkontrolle (z.B. durch Krankheit des Zuchtwartes) berechtigt keinesfalls zur Abgabe der Welpen. Der Züchter hat die Zuchtleitung über die abgesagte Wurfabnahme zu informieren. Es

- Inhaltsverzeichnis
- Statistiken
- In Verlust geratene Ahnentafeln

2) Übernahmen

2.1) Übernahmen aus dem Ausland

2.1.1) Eine Übernahme von Hunden aus dem Ausland ist nur mit gültiger FCI Exportahnentafel möglich. Die Übernahme wird mit einer CER-Zuchtbuchnummer (mit dem Zusatz „Ü“), Datum und Unterschrift auf der Original Ahnentafel bestätigt. Zusätzlich erhält der Hund eine Übernahmebescheinigung, die mit der Originalahnentafel fest verbunden wird und nur Gültigkeit mit der Originalahnentafel besitzt. Eine Übernahme ist nur möglich, wenn der betreffende Hund einen Mikrochip hat bzw. vor der Übernahme in Deutschland einen Mikrochip eingesetzt bekommt. Ein Nachweis ist der Zuchtleitung auf geeignete Weise vorzulegen.

2.1.2) Eine Übernahme ist nur auf schriftlichen Antrag durch den Eigentümer möglich. Die Eigentumsverhältnisse müssen auf der Ahnentafel klar ersichtlich sein.

2.2) Übernahmen aus VDH-Kollegialvereinen

Bei Übertritten von Hunden aus VDH-Kollegialvereinen darf die Original-Ahnentafel nicht eingezogen werden. Sie wird nicht mit einer CER-Zuchtbuchnummer versehen.

3) Register

3.1) In das Register werden nur Hunde

- a) ohne Ahnentafel
- b) mit einer von VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen CER-Spezialzuchtrichter, eingetragen. Näheres hierzu regelt die Durchführungsbestimmung „Phänotyp-Begutachtung“.

3.2) Weiterhin werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.

Mitgliedsvereine an. Im Zuchtbuch werden nur Zuchtmaßnahmen, die der Zucht- und Wurfkontrolle des CER unterlagen, sowie Einzeleintragungen von reinrassigen Hunden, verzeichnet. Eintragungen von Informationen, die nicht in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachweisbar sind, sind nicht gestattet.

1.3.1) Inhalt zu den Welpen/Würfe

- Rasse
- Zwingername (unter Angabe, ob es sich um einen nationalen (D), oder internationalen (FCI) geschützten Namen handelt)
- Wurfstag
- Wurfstärke, tot geborene, verendete, später verendete, eingetragene Welpen, getrennt nach Geschlecht
- Züchter inkl. Anschrift
- Elterntiere inkl. Zuchtbuchnummern, Fellart- und -farbe, Medizinische Befunde, Wurfstag
- Zuchtbuchnummern der Welpen
- Chipnummern der Welpen
- Namen der Welpen
- Geschlecht
- Haarart
- Haarfarbe
- Erkennbare Erbfehler und/oder Besonderheiten der Welpen
- Name des Zuchtwarts, der den Wurf abgenommen hat

Besonderheiten des Wurfes (bspw. Verstoß gegen die Zuchtordnung, Schnittgeburt)

1.3.2) Allgemeiner Inhalt

- Vorstandsmitglieder inkl. Anschrift
- Züchterverzeichnis der aktiven Züchter
- Zuchtwartliste inkl. Anschrift

ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Ersatzzuchtwart nicht am gleichen Tag zur Verfügung stehen wird.

4) Wurfeintragungsantrag

4.1) Eingetragen werden alle rassereinen Hunde, die die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllen und der Kontrolle des CER unterliegen.

4.2) Den Antrag auf Wurfeintragung stellt der Züchter unverzüglich, spätestens jedoch nach 16 Wochen, gerechnet ab Wurfstag. Hierfür ist das Formular „CER-Wurfeintragungsantrag“ zu verwenden und vollständig ausgefüllt, sowie eigenhändig unterschrieben, an das Zuchtbuchamt zu senden.

4.3) Zusammen mit dem Wurfeintragungsantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

a) Original Ahnentafel der Mutterhündin

b) Deckbescheinigung inkl.

- Ahnentafelkopie des Deckrüden (Vorder- und Rückseite)
- Richterbericht mit Mindestformwert „SG“ (sehr gut) und/oder Champion-Urkunden, falls der Champion Titel noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen ist.
- Bei Shar-Pei und Thailand Ridgeback: HD-Röntgenbefund mit nicht zuchtausschließendem Ergebnis; (A1-2 (HD-0) „frei“; B1-2 (HD-I) „Grenzfall“; C1-2 (HD-II) „leicht“), falls dieser Befund noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen ist.
- Bei Chinese Crested Dog: Befunde für prcd-PRA, PLL, PL mit nicht zuchtausschließendem Ergebnis gemäß Durchführungsbestimmung - medizinische Befunde, falls diese Befunde nicht auf der Ahnentafel eingetragen sind.
- Bei Shar-Pei: ED-Röntgenbefund mit nicht zuchtausschließendem Ergebnis; ED-0 (Frei), ED-I (Grad I), ED-II (Grad II) (mit Auflage), POAG-PLL und SPAID Test falls dieser Befund noch nicht auf der Ahnentafel eingetragen ist.
- Kopie der Zuchtzulassung (falls erforderlich, bspw. bei Auflagen)

- Auslandsrüden: Nachweis der Registrierung im ausländischen Zuchtbuch (siehe auch § 9, Abs. 4.2)b) und 6.1)), falls das nicht aus der Ahnentafel ersichtlich ist.
- Eventuelle (Sonder-)Genehmigungen

c) Wurfabnahme

d) Für Thailand Ridgeback ist das Formular zur Untersuchung auf Dermoid Sinus Zysten bis zur Wurfabnahme vom Tierarzt für jeden Welpen auszufüllen und bei der Wurfeintragung mitzuschicken.

e) Mitgliedsnachweis des Jahres, in dem der Wurf gefallen ist, falls der Nachweis vom Zuchtwart nicht eingesehen werden konnte und auf dem Wurfabnahmeformular dokumentiert ist.

f) Je 2 Aufkleber der Mikrochips (der Welpen), nicht verbrauchte Aufkleber werden an den Züchter zurückgeschickt.

g) Nachweis der Champion Titel der Vorfahren, soweit diese noch nicht in den Ahnentafeln vermerkt sind. (Kosten siehe Gebührenordnung nachträglich eingereichte Titel)

4.4) Auf der Ahnentafel der Mutterhündin trägt die CER-Zuchtbuchstelle Wurftag und Wurfstärke des Wurfes, sowie eventuelle Zuchtsperren (ZS) oder Zuchtpausen (ZP) der Hündin, ein.

4.5) Alle Welpen eines Wurfes müssen verschiedene Rufnamen mit dem gleichen Anfangsbuchstaben haben. Welpen eines Zwingers dürfen nicht dieselben Rufnamen führen. Für den ersten Wurf im Zwinger beginnen die Rufnamen mit dem Buchstaben „A“, für den zweiten Wurf mit „B“ usw. Eingetragen werden zuerst die Rüden, dann die Hündinnen, jeweils in alphabetischer Reihenfolge. Werden in einem Zwinger mehrere Rassen gezüchtet, so gilt die alphabetische Reihenfolge je Rasse.

4.6) Nach Wurftag der Welpen erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen, finden keine Berücksichtigung in den Ahnentafeln der Welpen.

4.7) Unvollständig eingereichte Anträge auf Wurfeintragung werden nicht bearbeitet und auf Kosten des Züchters zurückgeschickt. Diese gelten dann unter Umständen als nicht fristgerecht eingereicht. Die Bearbeitungsgebühr, gem. gültiger Gebührenordnung, wird bei der nächsten Rechnungslegung an den Züchter berechnet.

5) Elternschaftsnachweis

Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Hundes bekannt, dürfen Ahnentafeln erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-

Test mittels Blutabnahme) ausgestellt werden. Dabei ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden:

- a) Die Zweifel begründen sich durch ein Zuchtvergehen des Züchters, oder Falschangaben des Züchters, bspw. wird ein Deckdatum angegeben, das im Widerspruch zum Wurfdatum steht. Hier ist der Züchter in der Pflicht, einen Beweis der Vaterschaft zu erbringen. Die Kosten für den DNA-Test trägt der Züchter.
- b) Die Zuchtleitung hat begründeten Zweifel an der Vaterschaft und verlangt einen DNA-Test. Hier trägt der CER die Kosten für den Vaterschaftstest. Bestätigen sich die Falschangaben, werden die Kosten für den DNA-Test dem Züchter auferlegt.

§ 11 Zuchtbuch / Register / Ahnentafeln / Registrierbescheinigung

1) Zuchtbuch

1.1) Zuständigkeit

Die Führung des Zuchtbuches obliegt gem. Satzung des CER der Zuchtleitung. Zuchtbuchamt und Zuchtleitung sind in einer Person vereinigt. Eine ggf. notwendig werdende Aufgabenteilung des Amtes (Zuchtbuchamt und Zuchtleitung), kann vorübergehend, mittels eines Vorstandsbeschlusses, erfolgen.

1.2) Erfassungszeitraum

Das Zuchtbuch schließt jedes Jahr zum 31.12.JJJJ und erscheint im Folgejahr. Es wird jährlich erstellt und in gedruckter Form herausgegeben. CER-Züchter, die in diesem Zeitraum einen Wurf hatten, erhalten automatisch kostenlos ein Exemplar. Inaktive CER-Züchter und CER-Mitglieder können ein Exemplar, gem. Gebührenordnung, erwerben. Den VDH-Kollegialvereinen ist das Zuchtbuch (je 1 Exemplar) kostenlos, unaufgefordert, spätestens zum 1. Juli des Folgejahres zu übersenden. Der VDH-Geschäftsstelle ist das Zuchtbuch, unaufgefordert, spätestens zum 1. Juli des Folgejahres, vorzugsweise auf elektronische Weise, bereitzustellen.

1.3) Eintragungen

Im Zuchtbuch des CER werden nur Hunde eingetragen, für die mindestens drei aufeinanderfolgende Vorfahrensgenerationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden können. Der CER erkennt alle Zuchtbücher der FCI anerkannten Länder und der VDH-